# Krakauer Zeitung.

**Nr. 246.** Freitag, den 26. October **1860.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung“. Zusendungen werden franco erbeten.

**IV. Jahrgang.**


## Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. General-Major, Karl Zaisek, in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „von Egbell“ allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober d. J. in Anerkennung der verdienstlichen Mitwirkung bei Drucklegung des für die Arabischen Schulen zu Zahle in Syrien bestimmten Griechisch-katholischen Schulbuches dem Vikar des Griechisch-katholischen Bischofs zu Zahle, Domherrn Moses Makhat, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem bischöflichen Sekretär, Philipp Nemer, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Landesgerichts-Präsidenten, Franz Steidl von Tulechow in Troppau, die angesuchte Versetzung in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung allergnädigst zu bewilligen geruht.

---

Am 25. Oktober 1860 ist in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LIV., LV. und LVI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet worden.

Das LIV. Stück enthält unter

Nr. 225 das kaiserliche Manifest vom 20. Oktober 1860;

Nr. 226 das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860, zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie.

Das LV. Stück enthält unter

Nr. 227 das kaiserliche Patent vom 20. Oktober 1860, womit das Statut über die Landesvertretung im Herzogthume Steiermark erlassen wird.

Das LVI. Stück enthält unter

Nr. 228 die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 13. Oktober 1860, wirksam für die Königreiche Kroatien und Slavonien, über die Wahrung des Rücklösungsrechtes von Zins- und Berg-Gründen;

Nr. 229 den Erlaß des Finanzministeriums vom 20. Oktober 1860, wirksam für alle Kronländer, betreffend die theilweise Aufhebung der bestehenden Verbote der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen;

Nr. 230 die kaiserliche Verordnung vom 21. Oktober 1860, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, wegen Ausprägung von Kupferscheidemünzen zu vier Kreuzern Oesterr. Währung.

---

In Folge der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 wird am 2. November d. J. um 10 Uhr Vormittags in dem für die Verlosungen bestimmten Lokale im Bankohause in der Singerstraße die 325., 326. und 327. Verlosung der älteren Staatsschuld, hierauf die erste Verlosung der Gewinn-Nummern der Schuldverschreibungen des fünfperzentigen Lotto-Anlehens vom 15. März 1860 vorgenommen werden.

Von der k. k. Direktion der Staatsschuld.

## Nichtamtlicher Theil.

### Krakau, 25. October.

Das Statut über die Landesvertretung im Herzogthum Steiermark enthält nachstehende Bestimmungen über die Wirksamkeit des Landtages:

Der Landtag ist berechtigt, in den die Wohlfahrt und Bedürfnisse Steiermarks betreffenden Gegenständen nach bestem Wissen und Gewissen die Wünsche oder Beschwerden des Landes auszusprechen und die Anträge und Bitten entweder unmittelbar oder nach eigenem Ermessen im Wege des Statthalters an den Kaiser gelangen zu lassen.

Der Landtag hat die Reichsrathswahlen in Gemäßheit des Patentes vom 5. März 1860 vorzunehmen und die aus seiner Mitte Gewählten zur kaiserlichen Ernennung vorzuschlagen.

Der Landtag ist berufen, über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes zu berathen und Anträge zu stellen und bei den in Absicht auf die besonderen Landesverhältnisse zu erlassenden Gesetzen mitzuwirken.

Der Landtag hat über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird, Gutachten und Vorschläge abzugeben.

Er ist berechtigt in den Angelegenheiten, welche auf die Erfüllung der dem Lande obliegenden öffentlichen Leistungen oder auf die Förderung der geistigen und materiellen Interessen im Lande im Allgemeinen, insbesondere auf die Bodenkultur und den Realkredit, auf Industrie und Verkehr, auf gemeinnützige und wohlthätige Anstalten, Unternehmungen und Bauten aus Landesmitteln sich beziehen, zu berathen und mit Beachtung der bestehenden Gesetze und Rechte, Beschlüsse zu fassen. Vorschläge, welche auf Aenderung der gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen in Landesangelegenheiten abzielen und Beschlüsse, welche in ihrer Wirkung sich nicht auf das Gebiet der Steiermark beschränken, sind dem Kaiser zur Genehmigung und Entscheidung vorzulegen.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des ständischen (Domestikal-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Steiermarks bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen und Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

Der Landtag verwaltet das Domestikalvermögen und das Kredits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthums Steiermark mit genauer Beachtung der gesetzlichen Widmungen und Zwecke dieser Fonde.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Perzente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu den directen Steuern oder sonstigen Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtags in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Dem Landtage steht zu die Oberaufsicht über die Gemeinden im Lande nach Maßgabe der Gemeinde-Gesetze.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landtags-Ausschusse beizugebenden Beamten und Diener, er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinar-Behandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instruktionen.

Der Landtagsausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat darüber, so wie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

Der Ausschuß vertritt den Landtag in allen Rechtsstreiten; das dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehende Patronats- und Präsentationsrecht, das Vorschlags- und Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landtagsausschusse geübt.

Die näheren Weisungen über die diesem Ausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern, den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Die Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung sind folgende:

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

Der Landeshauptmann bestimmt die zu verhandelnden Gegenstände und deren Reihenfolge.

Wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen durch Mitglieder der Regierungsbehörden hat der Landeshauptmann sich an deren Vorgesetzte zu wenden.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann,
b) oder als Vorlagen des ständigen Landtags-Ausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses oder
c) durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmann schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Zur Giltigkeit eines auf Aenderungen in dem gegenwärtigen Statute abzielenden Antrages wird die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Gesammtzahl aller Mitglieder erfordert.

Bei Dienstverleihungen und Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit, wenn nach zweimaliger Abstimmung die absolute nicht erzielt wurde.

Der Landeshauptmann hat das Recht an der Erörterung Theil zu nehmen und mitzustimmen, bei gleichen Stimmen gibt seine Meinung den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich, nach dem Ermessen des Landeshauptmannes kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

Die von dem Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Landtagsbeschluß als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung desselben, insoferne er nicht ohnedies einer höheren Genehmigung bedarf, zu sistiren; er hat jedoch Fälle dieser Art stets unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen werden.

Die Absendung von Deputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

Der Landtag bestimmt die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen.

Für Zuhörer bei den einzelnen Landtagssitzungen ertheilt der Landeshauptmann Eintrittskarten nach Zulässigkeit des Raumes. — Er hat die Ordnung im Innern der Versammlung und des Sitzungssaales aufrecht zu erhalten.

Der ständige Landtags-Ausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, nicht aber mit der Landesvertretung anderer Kronländer in Verkehr treten, und nur in den ihm übergetragenen Verwaltungs-Angelegenheiten Kundmachungen erlassen.

---

Aus Warschau (vom 24. Oktober), wird gemeldet: Der Fürst von Hohenzollern hat sich heute früh zum Prinz-Regenten, Graf Rechberg zum Kaiser Franz Joseph begeben. Bis heute Vormittag hat keine Spezialkonferenz der drei Minister stattgehabt (?). Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. k. Hoheit der Prinz-Regent bleiben bis Freitag.

(Vom 24. Oktober Abends.) Heute Vormittags gegenseitige Besuche der Minister; von 12 bis 4 Uhr Truppenmanöver im Feuer vor den hohen Gästen; Abends Park-Illumination.

Vom 25. Octbr. Se. k. k. Apostolische Majestät hat heute dem Kaiser von Rußland einen Besuch abgestattet. Später haben alle drei regierenden Herren, d. i. der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser von Rußland und der Prinz-Regent von Preußen, sowie ihre Minister der Fürst Gorczakow, Graf Rechberg und Fürst Hohenzollern eine Berathung gehabt.

Die französische Regierung, schreibt der Pariser = Correspondent der „N.P.Z.,“ läßt es an Anstrengungen nicht fehlen, die öffentliche Meinung bei gutem Muthe zu erhalten und das Fallen der Werthpapiere während der Conferenzen in Warschau zu verhindern. Zu diesem Zwecke muß heute der „Constitutionnel“ die Ueberzeugung aussprechen, daß Oesterreich in keinem Falle aus seiner defensiven Stellung heraustreten werde, und mittheilen, daß der Kaiser von Rußland dem französischen Monarchen in einem eigenhändigen Briefe versichert habe, es werde in Warschau nichts feindliches gegen Frankreich beschlossen werden. Was diesen Brief betrifft, so sieht es ganz so aus, als wolle das officiöse Blatt uns einreden, er sei so eben erst eingetroffen; wir können jedoch versichern, daß er schon länger als vierzehn Tage alt, und einfach die Antwort auf eine Eröffnung Louis Napoleons ist, welcher, sei es nun ebenfalls in einem eigenhändigen Schreiben oder auf diplomatischem Wege — Wir sind hierüber nicht informirt — seine freundlichen Wünsche und Absichten kund gegeben und um Aufschlüsse über den Zweck der Warschauer Zusammenkunft gebeten hatte. Nichts einfacher als die Rückäußerung des Kaisers von Rußland; denn nur der Unverstand konnte glauben, daß man in Warschau eine offensive Coalition gegen das Empire abzuschließen bezwecke. Der „Constitutionnel“ sagt demnach die Wahrheit, das ist eine andere Frage, und er kennt sie höchst wahrscheinlich selber nicht. Der Kaiser Alexander hat in der That hinzugefügt, daß Rußland und seine Alliirten sich über die Mittel verständigen müßten, sich gegen die revolutionäre Politik, welche in Italien ihr Wesen treibe, zu sichern, und es verdient eine besondere Beachtung, daß Alexander II. über die Bemerkung Louis Napoleon's, die Zusammenberufung eines Congresses würde unter den gegenwärtigen Umständen wohl das Zuträglichste sein, mit einem beredten Stillschweigen wegging. Gewiß ist — und heute sind wir in der Lage, es mit Bestimmtheit zu behaupten — daß Nichts vorliegt, was die Schnurrpfeifereien der französischen Broschürenschreiber von der Eventualität eines franco-russischen Bündnisses rechtfertigen könnte. Der Kaiser Napoleon ist isolirt, und er wird es so lange bleiben, als er nicht thatsächlich auf die Bahn der conservativen Politik eingelenkt hat.

Vom Main, 21. Okt., schreibt man der „Prager Ztg.“: Als Frankreich seinen Gesandten in Turin abberief, wußte man in Turin und vermuthete anderswo, daß nur eine neue Komödie in Scene gesetzt werde: das Ereigniß ging deshalb fast unbemerkt vorüber und hatte nach keiner Seite hin irgend eine Folge. Von bewährter Seite wird jetzt mitgetheilt, daß das Stück zu Ende ist und daß Frankreich auf die Zusammenkunft von Warschau, nachdem es sich an derselben weder zu betheiligen noch sie zu hindern vermochte, mit der Wiederanknüpfung der offiziellen Beziehungen zu Piemont und zwar in der Form der Erhebung des bisherigen bloßen Gesandtschaftsposten zum Range einer Botschaft zu antworten gesonnen ist.

Baierische Blätter verlangen die Entfernung des kürzlich aus Turin in München angelangten piemontesischen Geschäftsträgers Grafen von Doria, und sprechen dabei die bestimmte Erwartung aus, daß die baierischen Staatsmänner es mit Baierns Ehre und Interesse unverträglich erkennen werden, mit einem Vertreter eines „Raubritters“ zu verkehren.

Die russische Regierung, welche das Cabinet von Berlin um seine Absichten wegen der Rückberufung des preußischen Gesandten von Turin befragt hatte, hat jetzt Antwort erhalten. Dieselbe ist in dem Sinne abgefaßt, die preußische Regierung sei der Ansicht, daß es gegenwärtig zu spät wäre, und daß, wenn man eine solche Maßregel hätte ergreifen wollen, dies unmittelbar nach dem Einfall in das römische Gebiet hätte geschehen müssen.

Preußen soll über seine Politik in der italienischen Angelegenheit, wie sie in der Mißbilligung der sardinischen Maßnahmen und in der Nicht-Abberufung des Gesandten hervortritt, auch in Depeschen oder Instructionen an seine Gesandten bei mehreren Regierungen sich ausgesprochen haben.

Das toryistische Wochenblatt „The Preß“ fühlt sich „verpflichtet“, den Behauptungen englischer und kontinentaler Blätter, wornach zwischen der englischen und preußischen Regierung eine vollkommene Uebereinstimmung in Fragen auswärtiger Politik erzielt sei, zu widersprechen. Sie („The Preß“) habe eine ganz andere „Information“ erhalten. Die Mißstimmung, welche Lord John Russell's Depeschen vom vorigen Jahr durch ihren Ton hervorgerufen, sei hoffentlich durch die persönliche Zusammenkunft mit Baron Schleinitz gehoben, aber es seien noch wichtige Differenzpunkte zwischen beiden Regierungen, nicht nur über die italienische Frage, sondern über die Politik der Zukunft überhaupt vorhanden.

Die Madrider Correspondencia meldet die Rückberufung des spanischen Ministers zu Turin als ausgemacht.

Die Berliner „Bank- und Hdlsz.“ bringt, wie sie sagt, von unterrichteter Seite, die Mittheilung, daß Baiern sich anheischig gemacht habe, in dem Falle eines neuen Krieges in Italien die Initiative zur Erwirkung eines Bundesbeschlusses zu ergreifen, welcher das Verbleiben Venedigs bei Oesterreich für ein deut-

sches Interesse erklärt und demgemäß die entsprechenden Maßregeln auf Seite des deutschen Bundes veranlaßt. Nach anderen wäre Preußen und nicht Baiern entschlossen, im Falle eines Angriffes auf Venezien die Sache vor den Bund zu bringen.

Der „N. P. Z." schreibt man aus München vom 21. d.: Der am hiesigen Hofe beglaubigte österreichische Gesandte, Fürst v. Schönburg-Hartenstein, reiste heute nach Wien ab; unter den dermaligen Umständen dürfte der Zweck der Reise der Politik nicht ferne stehen.

In Bezug auf die Würzburger Beschlüsse wegen der Bundes-Militärverfassung sind Preußen und Oesterreich dem Vernehmen nach nunmehr übereingekommen, die Verhandlungen darüber von besondern Commissarien und zwar in Berlin führen zu lassen. Die Commissarien dürften in Kurzem zusammentreten und zunächst darüber berathen, ob und welche der vorliegenden Beschlüsse zu genehmigen, eventuell, welche Gegenvorschläge zu erheben seien.

Nach der „Karlsr. Ztg." hat das erzbischöfliche Ordinariat auf das ihm jüngst gemachte Anerbieten hin, die Pfarrbesetzungsfrage nach Maßgabe der Abmachungen mit Rom definitiv zu ordnen, den Antrag abgelehnt.

Aus Japan wird gemeldet, daß der französische Gesandte zu Yeddo seinen Posten niedergelegt hatte, da seine den Vertrag betreffenden Vorstellungen sämmtlich unberücksichtigt geblieben waren. Die Japanesen hatten einen neuen Vertrag mit Portugal abgeschlossen. Sie schienen keine Lust zu haben, den Bestimmungen des mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages nachzukommen, und ein unter amerikanischer Flagge segelndes Schiff war nicht im Stande gewesen, eine Ladung einzunehmen.

Aus New-York schreibt man der „Köln. Ztg.", daß die Wahl der republicanischen Präsidentschafts-Candidaten, Lincoln, nunmehr so gut als gesichert sei, da die ausschlaggebenden Staatswahlen in Pennsylvanien zu Gunsten der republikanischen Partei ausgefallen sind. Zu diesem letzteren Resultate habe namentlich Schurz, der Befreier Kinkel's, beigetragen.

---

## Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes.

Sitzung am 15. September 1860.

(Fortsetzung.)

Graf Szécsen fuhr hierauf in der Verlesung des Berichtes folgendermaßen fort:

„Die in der Abtheilung XV (Subventionen und Zinsen-Garantien) veranschlagte Hauptsumme von 3000,000 fl. theilt sich in die Subvention an den österreichischen Lloyd mit 1.500,000 fl., in die Zinsen-Garantie für die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft mit 1.000,000 fl. und jene für die Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn mit 500,000 fl.

„Die dem Oesterreichischen Lloyd zugestandene Subvention entspringt sowohl aus dem mit diesem Institute behufs der Besorgung des Postdienstes im Jahre 1858 auf 5 Jahre abgeschlossenen Vertrage, als auch aus der Aufgabe des Staates, dieses Unternehmen das seiner Bestimmung und Bedeutung wegen als Staatsanstalt, ja als ein europäisches Institut anzusehen ist, zu erhalten und gegen die gefahrdrohende Konkurrenz ähnlicher, von anderen Mächten subventionirter Unternehmungen zu sichern.

„Die dafür im Voranschlage mit 1.500.000 fl. bezifferte Summe theilt sich wieder in die laut Postvertrag an den Lloyd zu zahlenden Vorschüsse und in die der Kredit-Anstalt gebührende Annuität pr. 475.000 fl. Beide, ursprünglich auf die Gesammtsumme von 1.975.480 fl. sich beziffernden Zahlungen konnten im Budget zusammen auf die runde Summe von 1 Mill. 500.000 fl. deshalb herabgemindert werden, weil dadurch die projektirte Auflassung passiver Schifffahrtslinien die Verminderung der dem Lloyd gebührenden Aerarialvergütung auf obige approximative Ziffer ermöglicht ist.

„Als Garant und Gläubiger des Lloyd übt nach Andeutung des k. k. Finanzministeriums die Staatsverwaltung das Recht und die Pflicht, auf die innere Administration der Anstalt wesentlichen Einfluß zu nehmen, und den Staat nicht nur vor weiteren Zuschüssen und aus der übernommenen Garantie entspringenden eventuellen Verlusten zu wahren, sondern auch die Herabminderung der dem Lloyd aus Reichsmitteln zugestandenen Zuflüsse thunlichst anzustreben. Da die letztjährigen faktischen Betriebsergebnisse den Ruin des Instituts besorgen ließen, ist nach detaillirter Prüfung derselben im verflossenen Jahre und nach darauf basirter Bilanz die radikale Reform des Institutes beschlossen und zu diesem Behufe bereits eine fachmännische Enquête eingeleitet worden, deren Ergebniß das Finanzministerium erst in die Lage versetzen werde, die weiteren geeigneten Reformen zu formuliren und mit dem Lloyd zu vereinbaren.

„Das Komité kann in voller Würdigung der politisch-commerziellen Bedeutung des Lloyd-Institutes der Ansicht nur beipflichten, daß dessen Erhaltung aus höherem staatlichem Interesse geboten sei; glaubt aber den thunlichsten Nachdruck darauf legen zu sollen, daß die beabsichtigten administrativen Reformen mit jener praktischen Gründlichkeit und Sachkenntniß, mit jener Umsicht und Unabhängigkeit durchgeführt werden mögen, deren nachhaltige und tiefgreifende Wirkungen allein einerseits der Anstalt die Lebensfähigkeit für die Dauer, andererseits dem Staate die Sicherung gegen perennirende übermäßige Opfer zu gewährleisten vermöchten."

Freiherr v. Reyer glaubte bei dieser Stelle wiederholt und den Reichsrath angelegentlich darauf aufmerksam machen zu sollen, daß der Lloyd von größter Wichtigkeit für Oesterreichs politische Stellung im Oriente, sowie nach den neuesten Vorgängen auch im Adriatischen Meere sei, und es daher nicht bezweifelt werden dürfe, die dem Lloyd vom Auslande her bereitete Konkurrenz werde sich fortwährend steigern und insbesondere Italien bestrebt sein, den Lloyd zu verdrängen. Er erlaube sich also die Empfehlung, die schon das Komité eben so gütig als einsichtsvoll vorgetragen habe, auch nachdrücklichst zu unterstützen.

Graf Szécsen setzte die Vorlesung des Berichtes fort, wie folgt:

„Die Beeinträchtigung, welche dem Privilegium der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft aus der Verwirklichung der freien Schifffahrt auf der Donau zu erwachsen drohte, wurde der nächste Beweggrund zu dem von der Staatsverwaltung mit dieser Gesellschaft im Jahre 1857 abgeschlossennen Zinsengarantie-Vertrage.

„Um jedoch die für die Staatsfinanzen aus diesem Vertrage hervorgehenden Lasten zu erleichtern, ist nach den Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums auf Grundlage der umfassenden Erhebungen eines vom Finanzministerium eigens ausgesandten Vertrauensmannes die Berathung einer Reihe von Verbesserungsvorschlägen im Betriebe des Unternehmens durch eine aus Abgeordneten des Ministeriums und der Gesellschaft zusammengesetzte Kommission bereits eröffnet worden, als deren Ergebniß die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens und hiemit eine Erleichterung der Garantie anzuhoffen stehe.

„Auf Grundlage derselben Erhebungen sei vom Finanzministerium im beiderseitigen Interesse der Vorschlag zu einem Arrangement über die Modalitäten der successiven Ergänzung und Amortisirung des Betriebsmaterials gemacht worden, worüber die Verhandlungen so eben im Zuge sind.

„Einstweilen habe das Finanzministerium den Garantiebetrag auf das Strikteste interpretirt. Das erste Garantiejahr 1858 sei in seinem Ergebnisse seit lange das allerungünstigste Betriebsjahr gewesen und schon das Jahr 1859 habe bedeutende Besserung gebracht, in welcher auch das laufende Jahr 1860 nicht nachzustehen verspreche; woraus schon an und für sich eine geringere Garantieforderung sich herausstellen werde.

„Das Komité darf es hiebei nicht unausgesprochen lassen, daß die der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft zugestandenen Garantiebedingungen ihm als zu weit gehende, die Staatsfinanzen unverhältnißmäßig bedrückende und das allgemeine Rechtsgefühl verletzende Zugeständnisse schon deßhalb erscheinen müssen, weil die Ursache der Garantie keineswegs zur Thatsache geworden, die bedrohliche Konkurrenz bei weitem nicht in dem befürchteten Umfange eingetreten und endlich durch das bisherige allzu liberale Vorgehen bei Berechnung des Reinertrages den Staatsinteressen manigfacher Abtrag geschehen ist."

Graf Bárkoczy: „Ich finde das Vorgehen des Komité's in dieser Beziehung sehr lobenswerth, und alle Bemerkungen und Vorschläge, welche im Berichte enthalten sind und sich auf diese zwei Uebelstände beziehen, sind sehr fleißig durchdacht. Nur eine Bemerkung wollte ich mir erlauben, nämlich: daß in den jetzigen Verhältnissen der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft und der Lloyd-Schifffahrts-Gesellschaft abermals ein neuer Beweis zu finden sei, was bisher geschehen sein mußte, um zwei so außerordentlich lukrative Gesellschaften, die erst seit 10, 15, 20 Jahren bestehen, in eine mißliche Lage zu versetzen, daß die eine dem Staate fast zwei Millionen, jetzt eigentlich anderthalb Millionen, und die andere, nämlich die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, die so blühend und kräftig wie kaum eine andere in Europa war, auch jetzt eine Subvention von einer Million Gulden erheischt. Ich glaube, in dieser Beziehung ist die Sachlage die: die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft ist gegründet vor 30 bis 35 Jahren; der Lloyd ist auch beiläufig so alt. Es findet sich aber in gar keinem Staate, daß zwei so große Gesellschaften, die unter den günstigsten Verhältnissen gegründet, die in den ersten 15 bis 20 Jahren ihres Bestandes die allerlukrativsten und blühendsten Unternehmungen waren, in eine solche traurige Lage gebracht wurden, daß beide Anstalten dem Staate zur Last sind und ihm so große Unkosten verursachen. Weßhalb? Weil bei beiden dasselbe unglückselige bureaukratische System verfolgt wurde, wie es im Großen bei der Staatsverwaltung der Fall ist.

„Die Verwaltung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft ist im Kleinen vollkommen das Bild der Verwaltung der Oesterreichischen Staatsgeschäfte im Großen. Dasselbe ist beim Lloyd der Fall.

„Ich anerkenne ganz vollkommen Alles das, was vom Komité darüber gesagt wurde, und bin überzeugt, daß der Herr Leiter des Finanzministeriums gewiß einverstanden war mit allen den Bemerkungen, Angaben und Auseinandersetzungen, sowie daß bereits die nöthigen Erhebungen und Schritte eingeleitet wurden, um, wenn möglich, eine Herabminderung der nöthigen Subsidien zu erlangen, ohne den Hauptzweck der Gesellschaft zu gefährden.

„Ich erlaube mir nur eine kleine Bitte und bemerke, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn in Betreff der Regelung dieser zwei höchst wichtigen Sachen derjenige Faktor nicht außer Acht gelassen würde, durch welchen man im Großen und Kleinen nur allein im Stande ist, Mängel aufzudecken und tiefgehende Verbesserungen herbeizuführen, nämlich: die Oeffentlichkeit. In welcher Form die Oeffentlichkeit nun zu wirken habe, weiß ich nicht; ob in General-Versammlungen, oder in Mittheilung von Daten, kann ich im Augenblicke nicht sagen. Aber ich glaube, daß, wenn der Herr Leiter des Finanzministeriums bezüglich der Lloyd- und Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft eine Regelung bewirken, eine bessere Verwaltung einführen und die Herabminderung der Subsidien von Seite des Staates erzielen will, daß dies gewiß nur auf dem Wege der Oeffentlichkeit geschehen kann. Ich empfehle dies nochmals seiner Aufmerksamkeit.

„Ich bin vollkommen überzeugt, daß bei der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft durch Generalversammlungen, Protokolle oder Rechnungsabschlüsse, oder ich weiß nicht durch was für andere Mittel in kurzer Zeit eine wesentliche Verbesserung herbeigeführt sein werde.

„Eben dasselbe gilt auch vom Lloyd".

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich möchte nur dem Herrn Vorredner die Bemerkung machen, daß ich glaube, schon in der bisherigen kurzen Zeit, seit ich die Leitung des Finanzministeriums übernahm, gezeigt zu haben, daß ich ein Freund der Oeffentlichkeit bin und der Meinung beipflichte, daß die Oeffentlichkeit sehr nützlich ist, und ich werde gewiß auch in der vorliegenden Angelegenheit das Licht der Oeffentlichkeit nicht scheuen, um in der gesunden Luft derselben wieder heilsame Zustände herbeizuführen."

Reichsrath Graf Andrássy bemerkte, daß er aus der Erklärung des Herrn Leiters des Finanzministeriums wirklich die besten Hoffnungen schöpfe und überzeugt sei, daß, wie derselbe bemerkt habe, die Oeffentlichkeit das beste Mittel sei, um die Administration zu verbessern und jede Fäulniß daraus zu entfernen. Se. Erzellenz werde zu diesem Ende gewiß das Nöthige veranlassen.

Er wage nur noch eine kleine Bemerkung zu dem, was Graf Bárkoczy gesagt habe, hinzuzufügen: „Es besäßen nämlich, wenn er recht unterrichtet sei, nebstdem, daß der Tarif der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft sehr gering sein solle, auch die Kapitäne noch die Vollmacht, nach Ermessen von dem Preistarife herabzugehen. Nun konkurrire die Theiß-Eisenbahn-Gesellschaft mit der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, und wenn also die Staatsverwaltung nicht auf den Tarifpunkt ihre besondere Aufmerksamkeit richten wollte, so könnte sie in die fatale Lage kommen, mit Einem Schlage an zwei Gesellschaften mehr Garantien zahlen zu müssen, denn auch der Theiß-Eisenbahn sei von Seite des Staates eine Garantie geleistet worden, und in dem Maße, als eine Gesellschaft mit der anderen konkurriren kann, müßte der Staat der einen oder der anderen Subsidien zahlen".

Fürst Salm findet noch zu erinnern, daß der Fehler an der Befolgung eines irrigen Prinzipes liege. Er kenne wohl die Gründe, welche die Staatsverwaltung veranlaßt hätten, den Eisenbahnen und anderen Unternehmungen mit Zinsengarantien unter die Arme zu greifen und in dieser Weise zu unterstützen.

Aber es helfen noch weitere Punkte mit, welche eben auf einem verfehlten Prinzipe beruhten.

Wer zahle nämlich die Zinsengarantie, als zuletzt doch der allgemeine Steuersäckel.

Wenn aber in Folge der Garantie die Zinsen bezahlt werden müssen, so sei dies nur ein Zeichen, daß das Unternehmen sich entweder für den Monat oder für die Dauer nicht rentire. Der Grund hievon könne wohl in den Verhältnissen liegen; es seien aber auch viele Andeutungen gefallen, welche vermuthen lassen, daß die Administration selbst sehr oft Schuld sei, daß die Unternehmung sich nicht rentire. Bei der Dampfschifffahrts-Gesellschaft z. B. hätte die Zinsengarantie ganz vermieden werden können, wenn rechtzeitig in dem Vertrage über die Freiheit der Donau-Dampfschifffahrt überhaupt auch darauf Bedacht genommen worden wäre, daß diejenigen, die den Vortheil davon haben, auch etwas zu einem billigen Ersatze dieser Vortheile beizutragen verpflichtet worden wären, welcher Ersatz der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft deßhalb gebührt, weil sie früher ein Privilegium besaß und dies durch die Freigebung der Donau aufgehoben wurde.

Alle diese dabei betheiligten Interessenten waren zum Ersatze verpflichtet und es wurde eben dadurch ein großer Fehler begangen, daß ein solcher Ersatz allein der Oesterreichischen Regierung auferlegt wurde.

Für alle übrigen Fälle spricht sich Fürst Salm gegen das Prinzip der Subvention von Privatunternehmungen aus, wenn sie auch anscheinend dem öffentlichen Verkehr noch so vortheilhaft wären. Wären sie nämlich gut, so müßten sie sich selbst rentiren. Er wolle nicht einen speciellen Antrag stellen, sondern zu den Bemerkungen des Comité's dies nur noch als einen Zusatz beifügen, denn es sei klar, daß es vielleicht überhaupt, keinesfalls aber in dem jetzigen Augenblicke, ohne ein tieferes eingehendes Studium möglich wäre, im Allgemeinen das Princip auszusprechen, daß eine Staatsgarantie, in welcher Art immer, nicht mehr geleitet werde.

Graf Clam erwähnte über den letzten Punct nur noch, daß am Schlusse des Absatzes XV. eine allgemeine Bemerkung darüber vorkomme, worin das wichtigste Bedenken berührt sei, ohne daß man jetzt noch das Princip, daß unter keiner Bedingung eine Staatssubvention stattfinde, aufnehmen dürfte.

Fürst Salm war vollkommen einverstanden damit, glaubte aber doch, daß von dem Standpuncte des einzelnen Redners eine nähere Beleuchtung nicht überflüssig wäre.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Oesterreichische Monarchie.

**Wien**, 24. Oct. Se. Maj. der Kaiser und der Ministerpräsident Graf Rechberg werden bis Sonntag aus Warschau zurückerwartet. Der kais. österr. Gesandte in London, Graf Apponyi, wird bald nach der Rückkunft des Grafen Rechberg Wien verlassen und sich auf seinen Posten begeben.

Anläßlich des gegen die Königin von Spanien verübten Attentates ist ein Courier mit einem Glückwunschschreiben Sr. Maj. des Kaisers Franz Joseph nach Madrid abgegangen.

Die Abreise Sr. k. Hoheit des Armeecorps-Commandanten Erzherzog Albrecht nach Italien ist definitiv auf Donnerstag Abends festgesetzt.

Se. k. Hoheit Erzherzog Karl Ferdinand hat sich nach Weilburg begeben und wird erst morgen wieder nach Brünn zurückkehren.

Die Mil.-Z. schreibt: S. k. H. FML. Erzherzog Wilhelm hat die Leitung des Kriegs-Ministeriums bis zum Eintreffen des FML. Grafen Degenfeld an den Hrn. FML. Ritter v. Hauslab übergeben.

Die II. Armee unter dem Commando des FZM. Ritter v. Benedek ist derzeit zusammengesetzt: 3. Corps: FML. Erzh. Ernst; 5. Corps: FML. Graf Stadion; 6. Corps: FML. Prinz zu Hessen und 8. Corps: General der Cavallerie Erzh. Albrecht.

Der Hr. FML. Graf Mensdorff-Pouilly, welcher zum commandirenden General im Banate und der Wojwodschaft ernannt ist, begibt sich nächster Tage nach Temesvar.

Die russische Gesandtschaft in Wien wird die für die frühere sardinische Gesandtschaft übernommenen laufenden Geschäfte bis auf Weiteres fortführen.

Der Director der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, Hr. Maniel, hat eine Geschäftsreise nach Paris angetreten.

Das dritte Verzeichniß der in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen österreichischen Soldaten liegt heute der Wiener Zeitung bei. Es enthält 426 Namen und schließt mit der Nummer 1202.

Die „Wiener Zeitung" bringt eine kaiserliche Verordnung vom 21. October l. J., wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, betreffend die Ausprägung der Kupferscheidemünzen zu vier Kreuzern österreichischer Währung.

Die ungarische Hofkanclei in Wien ist als das nächste Organ zur Ausübung der Majestätsrechte des Monarchen, als Königs von Ungarn, der obersten Aufsicht und der vollziehenden Gewalt anzusehen. Durch die ungarische Hofkanzlei werden wichtige Justiz- und Polizeisachen dem Könige vorgelegt und die Entscheidung über jene Angelegenheiten vorbereitet, die nach der Landesverfassung demselben vorbehalten sind. Insbesondere übt der Monarch durch sie jene wichtigen Patronatsrechte, welche ihm als apostolischem Könige zustehen. Durch sie läßt er alle Gnadensachen ausfertigen, als: über Donationen, Adels- und Indigenatsverleihungen, Anstellungen und sonstige königliche Diplome und Dekrete, Jahrmarktsprivilegien ꝛc. Ihr waren auch die königlichen Bücher anvertraut, die seit Ferdinand I. allen wichtigen Akten, Donationen und Standeserhebungen in sich enthalten, alle von ihr daraus genommenen Abschriften sind als authentisch anzusehen. Besonders war sie verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Würde und die Prärogative der Krone nicht geschmälert und die Gesetze und Verfassung des Landes aufrecht erhalten werden. Ihr Wirkungskreis erstreckte sich auch auf die Königreiche Kroatien und Slavonien. — Die siebenbürgische Hofkanzlei wurde von der Kaiserin Maria Theresia gegründet, durch sie wurde Alles ausgefertigt, was von dem Landesfürsten an die ganze Provinz oder auch an einzelne Korporationen oder Personen im Großfürstenthume erlassen wird, insbesondere Privilegien, Reskripte u. s. w. Was in Angelegenheiten der Justiz, der Polizei, des Kirchenwesens oder aber eines andern Verwaltungszweiges aus der Provinz dem Monarchen vorgelegt werden mußte, gelangte an diese Hofstelle, welche darüber sogleich entschied oder ihren Vorschlag ad Majestatem erstattete. — Die königliche Kurie unter Vorsitz des Judex Curiae (Reichs-Oberrichter, Erz-, Hof- und Landesrichter) in Pest ist das höchste Appellationsgericht und ihr Chef hat großen Einfluß auf die Leitung sowohl der politischen als der Judizialgegenstände.

Ein am 23. d. vom k. k. Pesther Landesgerichte als Standgericht wegen Raub zum Tode verurtheilter Verbrecher wurde auf Antrag Sr. Excellenz des FZM. Ritter v. Benedek von Sr. Majestät von Warschau aus begnadigt und dem obersten Gerichtshofe die Verhängung einer angemessenen Freiheitsstrafe aufgetragen.

Aus glaubwürdiger Quelle hört der „Pesther L.", daß die Vorlesungen an der Pesther Universität bereits nächste Woche ihren Anfang nehmen werden.

Die amtliche P.-O. Ztg. berichtet in ihrer Abendnummer vom 23. d.: „Der Gemeinderath der königlichen Hauptstadt Ofen und jener der königlichen Freistadt Pest haben in ihren am 22. d. abgehaltenen Sitzungen die allerhöchsten Entschließungen, wodurch Se. Maj. dem Lande die Verfassung wiederzugeben geruht hat, mit Freudengefühlen aufgenommen und beschlossen, in einer allerunterthänigsten Adresse Sr. Majestät den Dank und die Huldigung zu Füßen zu legen; gleichzeitig aber, um die Schuld des Dankes gegen den Allmächtigen für den göttlichen Schutz des Landes abzutragen, für morgen, Mittwoch, die Abhaltung eines feierlichen Dankgottesdienstes in allen Kirchen, ohne Unterschied der Religion, angeordnet und für heute, als am Vorabende der kirchlichen Feierlichkeit, die Bewohner der Städte zu einer allgemeinen Beleuchtung aufgefordert. Nachdem es ferner der Aufmerksamkeit des Gemeinderathes der Schwesterstädte nicht entgehen konnte, welch' großen Antheil der Herr Feldzeugmeister Ritter v. Benedek an der glücklichen Umgestaltung der Landesverhältnisse genommen hat, wurde beschlossen, Sr. Exzellenz die Gefühle des Dankes durch eine Deputation aus dem Schooße des Gemeinderathes ausdrücken zu lassen. Schließlich wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, nach alter Sitte den neu ernannten königlich ungarischen Hofkanzler Freiherrn Nikolaus Vay, durch eine Adresse zu beglückwünschen.

Dem Wanderer wird aus Pest vom 23. Oktober, Abends, geschrieben: „Die vom Magistrate angeordnete Beleuchtung wurde Nachmittags wieder abgesagt. Sei es nun, daß die Gegenordre nicht überall rechtzeitig bekannt wurde, oder daß Einzelne trotz derselben sich nicht beirren lassen wollten, genug an dem, es wurden in der Leopoldstadt mehrere Fenster beleuchtet. Um 8 Uhr setzte sich ein Trupp junger Leute nach diesem Stadttheile in Bewegung; unterwegs schloß sich ihm

ein zahlreicher Pöbel an und nun wurden unter Pfeifen und Schreien die Fenster eingeschlagen, und zwar nicht nur die beleuchteten, sondern auch eine Menge anderer in der Nähe befindlicher. Da der Spektakel anhielt, rückte endlich eine starke Militär-Abtheilung aus und drang in der Nähe des Dreißigstamtsgebäudes auf die Menge ein. Es wurden Verhaftungen vorgenommen; ob auch Verwundungen vorfielen, weiß ich nicht. In diesem Augenblicke ist, so weit mir bekannt, die Ruhe vollständig wieder hergestellt."

Der Gemeinderath von Agram hat in seiner Sitzung vom 22. October aus Anlaß des a. h. Kaisermanifestes beschlossen, Sr. Majestät dem Kaiser den allerunterthänigsten Dank zu unterbreiten und dieses erfreuliche Ereigniß nach Rückkehr Sr. Excellenz des Ban durch einen Fackelzug zu feiern. Ferner wurde Se. Excellenz der Herr Bischof Stroßmeyer für seine Verdienste als Reichsrath zum Ehrenbürger der Stadt Agram ernannt und ihm eine Dankadresse, dem Reichsrathe Herrn Grafen Szécsen zu seiner Ernennung als Minister aber eine Beglückwünschungsadresse votirt.

Die Kirchenbücher für die griechisch nicht-unirten Glaubensgenossen in den slavischen Provinzen werden jetzt in der wiener k. k. Hof- und Staatsdruckerei aufgelegt und an mittellose Gemeinden unentgeldlich verabfolgt. Bis jetzt wurden diese Kirchenbücher gewöhnlich aus Rußland bezogen.

## Frankreich.

**Paris**, 22. Oct. Die heutige „Constitutionnel"-Note, schreibt man der „K. Z.", hat die ernsten Besorgnisse, welche sich seit Samstag in Bezug auf die Bedeutung und Tragweite der Warschauer Zusammenkunft verbreitet hatten, etwas beschwichtigt, obgleich das Blatt die Autorität auf die Anschauungen des Publikums nicht ausgeübt hat, welche es vielleicht ausüben zu können sich schmeichelt. Welches die eigentliche Beruhigungsformel des Briefes des Czaren ist, auf die der „Constitutionnel" hindeutet, kann man nicht wissen; jedoch versichert man mit vieler Bestimmtheit, daß neben derselben der Brief auch die entschiedenste Verdammung der in der letzten Zeit von Piemont ausgeübten Politik enthält. — Es heißt, daß man gegen mehrere Bischöfe, deren Hirtenbriefe sich durch besondere Heftigkeit auszeichnen, eine Untersuchung bei dem Staatsrathe habe einleiten wollen. Man ist aber wieder davon abgekommen, weil man die Aufregung in der clericalen Partei nicht noch mehr steigern wollte. Die Präfecten sind durch ein abermaliges Rundschreiben des Ministeriums angewiesen worden, die journalistische Polemik über die päpstliche Frage mit ganz besonderer Sorgfalt zu überwachen. — Die Deputation der Städte Orvieto und Viterbo, welche Marquis Pepoli hieher schickte, soll in St. Cloud empfangen und auf eine schließliche Entscheidung ihrer Sache durch einen europäischen Congreß verwiesen worden sein. — Das Marine-Ministerium hat bei verschiedenen französischen Schiffsbaumeistern hundert und fünfzig kleine, mit Eisen gepanzerte Kanonenboote, nach dem in Bordeaux von dem Kaiser selber angeordneten Muster, bestellt. Sie werden je nur eine gezogene Kanone sehr schweren Calibers bekommen. — Der päpstliche Nuntius wird sich heute Abend in Marseille einschiffen. Er ist begleitet von mehreren Freiwilligen, die in die Dienste des Papstes treten wollen, u. A. von Hrn. Villiers de l'Isle-Adam. — Wie es heißt, hat der Baron Roussy de Sale seine Entlassung als erster Secretär der sardinischen Legation in Paris eingereicht. Da Herr de Sale ein sehr ehrenhafter Mann, so glaubt man, er sei nur deshalb aus dem Staatsdienste getreten, weil ihm die räuberische Politik des König-Ehrenmannes Ekel einflößt.

Der „Constitutionnel" vom 23. Octbr. wünscht in einem von seinem Chef-Redacteur unterzeichneten Artikel dem Kaiser von Oesterreich zu den soeben veröffentlichten Reformen Glück, spricht jedoch zugleich sein Bedauern darüber aus, daß nicht, statt eines Militär-Gouverneurs, der Erzherzog Ferdinand Max als General-Gouverneur nach Venetien geschickt worden sei.

## Spanien.

Ueber das Attentat auf die Königin von Spanien schreibt man der „AAZ." aus Madrid vom 17. d.: Die Königin hatte sich nur einige Stunden im Lager von Torrejon de Ardoz aufgehalten und traf mit ihrem Gemahl um 4 Uhr auf dem Bahnhofe ein. Unweit desselben befindet sich die Kirche von Atocha der Invaliden, deren Marienbild Gegenstand der besonderen Verehrung der königlichen Familie ist. Das königliche Paar versäumte nicht sich zunächst nach der Kirche von Atocha zu begeben, um der heiligen Jungfrau für die glücklich beendete Reise zu danken, dann fuhr dasselbe zum Schloß. Das Wetter war wundervoll, die Straßen von Menschen erfüllt, die Garnison bildete Spalier. Die Königin passirte die Straßen unter dem tiefsten Stillschweigen der Zuschauer, da die Bevölkerung gegen den Hof verstimmt ist. An der Puerta del Sol versuchte ein ganz junger Mann auf den Wagen der königlichen Familie eine Pistole abzufeuern. Das Zündhütchen explodirte aber der Schuß ging nicht los. Ein Mitglied der Municipalität, das dicht neben dem Meuchelmörder stand, packte denselben sofort, so daß das Attentat nur vom Marschall Concha, der zur Linken der Königin ritt, bemerkt wurde. Er befahl sogleich den Verbrecher zu verhaften, der zur Wache an der Puerta del Sol gebracht wurde. Bis zum Ministerium des Innern fuhr die Königin im raschen Schritt weiter. Die Nachricht verbreitete sich schnell in der Menge und es entstanden, wie gewöhnlich, die abenteuerlichsten Gerüchte und Uebertreibungen. Der Verbrecher ist ein junger Mann von 19 Jahren, Namens Rodriguez, er war Bedienter bei einem Cortes-Mitgliede, Nunez de Prado, der zur conservativen Partei gehört. Dieser hatte keine Ursache sich über seinen Diener zu beschweren, nur bemerkte er, daß derselbe die progressistischen Blätter zu lesen liebte. Rodriguez hatte sich dicht hinter die Soldaten gestellt; die Waffe war eine Taschenpistole und so schlecht geladen, daß die Kugel herausgefallen sein muß; wenigstens fand sie sich nicht. Mitschuldige scheint der Verbrecher, der von großer Geistesbeschränktheit ist, nicht zu haben. Es war dies das dritte Attentat auf die Königin: das erste erfolgte im Jahre 1848, das zweite im Jahre 1852. Letzteres wurde von einem Priester (Merino) begangen. Der Urheber des ersten ist begnadigt worden, da er sich in einem Zustand von Halluccination befand; er trat später, als er geheilt war, in einen Orden. Das Attentat vom 17. d. ist ohne jede weitere politische Bedeutung, die Handlung eines Wahnsinnigen. Die Königin wird den Verbrecher wahrscheinlich ebenfalls begnadigen.

## Großbritannien.

**London**, 22. Oktober. Die königl. Familie lebt seit der Rückkehr von der continentalen Reise still in Windsor Castle und empfängt nur sehr wenige Gäste. Der Prinz von Wales wird Mitte des kommenden Monats in Oxford zurückerwartet. — Generallieutenant Sir James Outram, der seit seiner Rückkunft aus Indien stark leidend war, ist so weit hergestellt, daß er in den nächsten Tagen im Stande sein wird, Brighton zu verlassen. — In dem Herzoge von Richmond, der gestern Nachmittag nach längerem Leiden hier verschieden ist, hat die Pairie eines ihrer ältesten Mitglieder, die conservative Partei einen ihrer einflußreichsten Anhänger verloren.

## Italien.

Den „Débats" schreibt man u. A. aus Turin: „Bemerkenswerth ist es, daß alle annectirten Provinzen ohne Ausnahme an ihren Gesetzen festhalten und nur mit Widerstreben die piemontesische Gesetzgebung annehmen. Wie früher in der Lombardei, so zeigt sich dies auch jetzt in der Aemilia."

Aus Rom erhält die „Ind. belge" folgende Mittheilungen über die neuesten Beziehungen Frankreichs zum päpstlichen Stuhle. In den ersten Tagen dieses Monats (es heißt am 5. Oct.) eröffnete der Herzog von Grammont dem Cardinal Antonelli, Frankreich schlage dem Papste vor, ihm durch einen nächstens zu versammelnden Congreß sämmtlicher europäischer Mächte das Erbgut Petri garantiren zu lassen, dessen Grenze auf der neapolitanischen Seite bis Terracina, und auf der Seite der Romagna bis nach Rieti ausgedehnt (?) werden solle. Der Congreß hätte zugleich dem Papste eine beträchtliche Revenue zur Erhaltung der Armee, der Verwaltung des heil. Collegiums, des päpstlichen Hauses und der Diplomatie im Auslande zu garantiren. — Der päpstliche Hof antwortete mit einem einfachen Nein. Zwei Tage später fragte Cardinal Antonelli den Herzog von Grammont, ob dies die letzten Entschlüsse des Kaisers wären. Der französische Botschafter antwortete bejahend. Der Papst berief hierauf sein Geheimconseil, um dasselbe zu befragen, ob es nicht gerathen wäre, ein letztes Schreiben an Kaiser Napoleon zu richten, worin die Abreise des Papstes und sämmtlicher Cardinäle von Rom als eine unerläßliche Nothwendigkeit für die Würde des heil. Stuhles angekündigt würde. Msgr. B., der das volle Vertrauen Sr. Heiligkeit besitzt, ergriff das Wort, und erklärte, daß ein solcher Schritt völlig nutzlos wäre; seiner Ansicht nach wäre es besser den päpstlichen Nuntius mit Urlaub von Paris abzuberufen, da dessen Vorstellungen und Reclamationen sämmtlich ohne Erfolg und Antwort bleiben und seine Anwesenheit in Paris keinen Vortheil bringe. Diese Ansicht drang durch. (Bekanntlich hat auch Msg. Sacconi Paris bereits verlassen, und es bestätigt sich, was gleich von Anfang vermuthet ward, daß diese Entfernung des Nuntius als keine momentane zu betrachten sei.) — Ein weiterer Beleg für die Stimmung, welche in Rom gegen Frankreich herrscht, ist die Thatsache, daß als General Goyon dem Papste den Commandanten der neu angekommenen französischen Division, General Geraudon und die 300 Officiere dieser Division vorstellte und eine Ansprache an den heil. Vater richten wollte, dieser ihm das Wort kurz abschnitt und unverzüglich zu der Vorstellung schritt.

Das Giornale di Roma führt schwere Klage über die fortwährende Verletzung des Briefgeheimnisses und die Unterschlagung von Correspondenzen auf den Postämtern in den Marken, Umbrien und Toscana.

Wie telegraphisch aus Rom vom 21. October gemeldet wird, hatten die Franzosen Montalto besetzt und wollten in der nächsten Woche Orvieto besetzen. In der Provinz Viterbo befanden sich noch 2000 Freiwillige. Die Werbungen für das Päpstliche Herr dauerten fort, und dem Papste fehlte es nicht an Geld. Wie ferner gemeldet wird, will Graf Cavour die seitens der Piemontesen gemachten Gefangenen nur unter der Bedingung herausgeben, daß der Papst alle noch in seinen Diensten stehenden Fremden entläßt. Die Mehrzahl der Beamten in den von Piemont besetzten Marken und in Umbrien haben ihre Entlassung eingereicht.

Man schreibt dem „Journal des Debats" aus Turin vom 19. October:... Der König rückt gegen Neapel vor, wo er, so wie die allgemeine Abstimmung stattgefunden, eintreffen wird. Sein Erscheinen wird, für den Augenblick wenigstens, Allem abhelfen. Der König wird Farini als General-Commissär einsetzen. Farini besitzt vor Allem eine Specialität, die ihn als den Geeignetsten für diese schwierige Situation erscheinen läßt: Niemand ist in die Mysterien der Italienischen Revolution eingeweihter, Niemand kennt deren innerste und geheimste Triebfedern besser, als er. Seit einigen Tagen verwundert man sich über die Unthätigkeit Garibaldi's. Man versichert mir, daß seine Armee etwas desorganisirt ist. In der Wirklichkeit hat Garibaldi nur die Freiwilligen um sich, die er von Genua mitgeführt hat, oder die zu ihm geflossen sind. Weder in Sicilien, noch in Neapel vermochte oder verstand er es, irgend eine Hülfsmacht von Bedeutung zu schaffen. Es war sehr hohe Zeit, daß Victor Emanuel an der Spitze seiner regulären Armee herankam. Ohne dies könnte der König Franz II. schwerlich aus Gaëta vertrieben werden.

Am 14. d. sind die ersten englischen Excursionisten in Neapel angelangt, 650 Mann von stattlichem Aussehen und vortrefflicher Ausrüstung. Sie tragen das, etwas den Ansprüchen englischer Civilisation gemäß modificirte, rothe Hemd mit grünen Aufschlägen, eine rothe Mütze und graue Beinkleider. Man beschäftigt sich bereits angelegentlich mit den Empfangs-Feierlichkeiten, die zu Ehren des neuen Königs von Italien Statt finden werden. Die Stadt hat ganz beträchtliche Summen dafür bewilligt.

Die Brigade von Mechel, die seit dem 1. October verschwunden war, ist wieder in Capua angekommen. Sie hatte mit zwei Garibaldi'schen Corps heiße Kämpfe gefochten. Auf beiden Seiten hatte es starke Verluste gegeben. Die Brigade von Mechel hatte sieben Officiere verloren, darunter den Sohn des Generals, der bei seinem Vater Adjutanten-Dienst versah.

Eine neueste Depesche vom 23. d. meldet den Einzug der Garibaldianer in Capua. Man weiß, daß vom 8. an starke Abtheilungen piemontesischer Truppen mit vieler Artillerie in die Linien vor Capua eingerückt waren und daß eines der Forts durch eine Pulverexplosion in Trümmer ging. Unter diesen Umständen und gegen die piemontesische Uebermacht ist natürlich Capua, das keine eigentliche Festung, nicht zu halten. Ueberhaupt hat das neueste neapolitanische Rundschreiben darauf vorbereitet, daß der König nicht nutzlos das Leben seiner Getreuen opfern wird.

Das amtliche Journal von Neapel publicirt ein Decret, welches die Concession für das neapolitanische Eisenbahnnetz nun doch den livorneser Banquiers Adami und Lemmi verleiht, nachdem diese Herren sich verpflichtet haben, die Aenderungen, welche das italienische Parlament beschließen würde, sich gefallen zu lassen.

Die officielle „Gazzette" meldet: Garibaldi habe den König schriftlich ersucht, baldigst in Neapel einzutreffen und das Plebiscit nicht abzuwarten, er werde dann in seine Hand allein das Kommando und die Diktatur niederlegen.

## Asien.

Aus Chusan lauten die Berichte gar nicht angenehm. Die Franzosen (welche an der Besetzung der Insel theilnahmen, sollen sich durch Uebermuth und Muthwillen dort sehr unpopulär machen. Das Kanonenboot Kestrel kreuzte unlängst, mit englischen und französischen Truppen an Bord, um Jagd auf Seeräuber zu machen. Bald stieß der Kestrel auf einige Dschonken, griff sie an, und vernichtete sie. Eine der Dschonken wurde in die Luft gesprengt, wobei der erste Maschinist des Kestrel tödtlich, und Andere, darunter der Commandeur, stark verwundet wurden. Zu spät stellte sich heraus, daß die vermeintlichen Räuber-Dschonken ehrliche und wehrlose Handelsfahrzeuge gewesen waren.

## Local- und Provinzial-Nachrichten.

**Krakau**, 26. October.

†† Seit 14 Tagen sehen wir unsere Stadt von militärischen Gestalten in fremdartigen Uniformen durchzogen, deren Mehrzahl mit ihren sonnengebräunten Gesichtern und ihrer festen militärischen Haltung altgedienter Krieger auffällt. Es sind päpstliche Freiwillige, die für den heiligen Vater in den so unglücklich ausgefallenen Kampf gezogen und nun nach ihrer Entlassung aus der piemontesischen Gefangenschaft wieder in ihre Heimat transportirt werden.

Im Ganzen kamen bisher schon über 1000 Mann hier an. Hiervon wurde etwa der vierte Theil, als nach Krakau und den benachbarten Bezirken zuständig, mit einem angemessenen Reisegeld entlassen, der Rest wird in einzelnen Transporten unter Aufsicht von Polizeibeamten mittelst Eisenbahn und Vorspann in die östlichen Theile des Landes befördert. Die Meisten haben aus der Gefangenschaft ihre Monturen gerettet, lange blaue Röcke oder Collets, gleiche Pantalons mit gelben oder grünen Passepoils, weiße Gamaschen, Käpis nach französischem Schnitte mit gelben oder grünen Schnüren, viele besitzen sogar Tornister und blaue Mäntel; einige tragen auch die rothen Pantalons der Schweizerbataillone. Jene, welche ihrer Kleider beraubt wurden, sind mit österreichischen Monturstücken, insbesondere mit Mänteln versehen worden. Uebereinstimmend sind ihre Klagen über die schlechte Behandlung von Seite der italienischen Städtebevölkerung, insbesondere der in Bergamo, wo sie trotz der piemontesischen Eskorte, den schmählichsten Insulten des Pöbels ausgesetzt waren.

* Herr Direktor Pfeiffer, der zuletzt mit seiner Gesellschaft in Radom weilte, hat dem Lemberger „Przegląd powszechny" zufolge dieselbe um mehrere neue im Königreich Polen engagirte Mitglieder vermehrt und für Krakau vom November d. J. an einen weiteren dreijährigen Contract abgeschlossen.

* Am 12. d. M. fand die alljährliche öffentliche Sitzung der Ossolinski'schen Stiftung in Lemberg statt. Der Vice-Curator, Graf Moriz Dzieduszycki, eröffnete dieselbe mit der Berichterstattung vom verflossenen Jahr und einer Rede, deren Wortlaut der letztwöchentliche Dodatek der poln. Lemberger Zeitung bringt. Unter anderen ist derselben zu entnehmen, daß sich die Zahl der zu Behuf der Lectüre das Institut Besuchenden im letzten Jahre bedeutend vermehrte. Der gelehrte Historiker, August Bielowski verlas Episoden aus seinem neueren mit noch ungedruckten Documenten versehenen Werke, einer Biographie des Hetman Zółkiewski, der Dichter Mieczysław Romanowski sodann sein schönes Gedicht: „Jagiello's Traum nach der Schlacht bei Tannenberg." Zum Schluß trug der Schriftsteller X. Godebski (wie die Vorhergehenden als Beamter dem Institute angehörig), als Fortsetzung einer vorjährigen Abhandlung seine an französische Muster sich haltende Arbeit über den Zeitgeist und die industrielle Richtung der Gegenwart vor.

* Nach der in den ersten Hälfte dieses Monates in Lemberg eingelangten Nachweisungen ist die Rinderpest zu Bosancze und Bunestie, Bukowinaer Kreises, zu Kociubinczyki und Burdiakowce, Czortkower Kreises, und zu Halicz, Stanislauer Kreises, neu ausgebrochen, dagegen zu Migdzyhorce Brzeżaner Kreises erloschen. Es besteht demzufolge die Seuche gegenwärtig in 4 Ortschaften des Bukowinaer, 6 Ortschaften des Stanislauer, 2 Ortschaften des Stryjer, eben soviel Ortschaften des Samborer und in Einer Ortschaft des Rzeszower Kreises. In den ausgewiesenen 17 Seuchenorten hat die Seuche unter dem Gesammthornviehstande von 7672 Stücken in 107 Gehöften 430 Stücke ergriffen, wovon 86 rekonvaleszirten, 373 gefallen sind, 38 erschlagen wurden und 52 — in 7 Seuchenorten vertheilt — noch im Krankenstande bleiben, während außer den 38 seuchenden, auch noch 81 seuchenverdächtige Viehstücke vertilgt worden sind.

## Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Im Auftrage der Bankdirection hat die Pester Filiale der Nationalbank den beiden Handelsgremien in Pest-Ofen bekannt gegeben, daß die gewünschte Dotationsvermehrung Seitens der Nationalbank unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht bewilligt werden könne.

— Wie der „Fr. Actionär" meldet, soll die Ausgabe eines neuen Prioritätsanlehens der Elisabeth-Westbahn bevorstehen.

— Die Verbindungsbahn zwischen Penzing und Hetzendorf wird demnächst eröffnet werden.

**Wien**, 25. October. National-Anlehen zu 5% 75.60 Geld. 75.90 Waare — Neues Anlehen 88.— G. 88.75 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 65.50 G. 66.50 G. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 746.— G. 748.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 168.20 G. 168.30 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1828.— G. 1830.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 120 (60%) Einz. 149.— G. 150.— W. — Wechsel (3 Monate) auf: Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 113.80 G. 113.95 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 132.80 G. 132.85 W. — K. Münzdukaten 6.33 G. 6.34 W. — Kronen 18.30 G. 18.33 W. — Napoleond'ors 10.61 G. 10.63 W. — Russ. Imperiale 10.91 G. 10.92 W.

**Krakauer Cours** am 25. October. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 344 verlangt, 338 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 75 verlangt, 74 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 134 verlangt, 132.— bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.90 verl., 10.70 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.70 verlangt, 10.50 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.30 verl., 6.20 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.32 verl., 6.22 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100½ verl., 99½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86¾ verl., 85¾ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 70 verlangt, 68½ bez. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 75¼ verlangt, 74 bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons mit der Einzahlung 60% fl. österr. Währ. 153 verl., 150 bez.

**Lotto-Ziehungen** vom 24. Oktober.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Linz: | 39 | 19 | 47 | 25 | 65. |
| Brünn: | 26 | 52 | 48 | 49 | 68. |
| Ofen: | 85 | 28 | 59 | 29 | 67 |

## Neueste Nachrichten.

**Frankfurt**, 23. Oct. (AZ.) Bei den Urwahlen zum gesetzgebenden Körper hat die demokratische Partei in allen drei Abtheilungen mit großer Majorität gesiegt. Der Wahlkampf war äußerst lebhaft.

**Agram**, 24. Oktober. Bei dem glänzenden Fackelzuge, welcher aus Anlaß des kaiserlichen Manifestes dem Banus gestern Abend veranstaltet ward, wurde von der überaus zahlreichen mitwirkenden Menge die Volkshymne mit stürmischen Zivios auf Se. Majestät den Kaiser, den Banus und das Vaterland begleitet.

Auch bei der Festvorstellung im Theater in Fiume wurde die Volkshymne mit lebhaften Evvivas auf den Kaiser begrüßt.

Wie man aus Paris vom 23. Oct. meldet, wird demnächst ein Handelsvertrag zwischen Oesterreich und England abgeschlossen.

Der „Moniteur" enthält einen Bericht über die Expedition des Generals Beaufort nach Deir-el-Kamar. Die Maroniten sind in ihre Wohnungen wieder eingesetzt. Die Drusen sind durch die türkischen Linien durchgeschlüpft und nach Hauran entflohen. Er entwirft darauf ein Bild von den Leiden in Syrien und fordert Europa auf, durch Geldsendungen Hülfe zu leisten. Der Kaiser hat darauf hin eine Million Francs abgesandt.

**Konstantinopel**, 24. Oktober. Der kaiserlich Oesterreichische Internuntius ist in Bujukdere angekommen. Die Regierung widerlegt offiziell das Gerücht von der Ausgabe neuer Kaimes. Börse gut.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Die „Perseveranza" vom 24. d. M. meldet: Die Volksabstimmung in Neapel und Sicilien ist mit wenigen Ausnahmen für die Annexion ausgefallen. Der Senat hält heute seine letzte Sitzung.

Ricasoli zieht sich ins Privatleben zurück. Man erwartet in Genua die Ankunft des Schiffes „Emulation," welches aus Stockholm 100 Festungskanonen und anderes Kriegsmaterial mitbringt. Man sagt, es werde eine piemontesische Brigade den Namen Garibaldi's führen und das rothe Hemd als Uniformirung erhalten.

Der päpstliche Nuntius am französischen Hofe, Msgr. Sacconi, ist am 23. Oct. in Civita Vecchia eingetroffen.

Neapel, 23. Oktober, Abends. (Ueber Turin.) Die telegraphische Nachricht, welche den Einzug der Garibaldianer in Capua meldete, hat sich nicht bestätigt. Der König von Sardinien ist in Venafro angekommen.

Die „Times" meldet aus Neapel vom 23. d., daß Oberst Türr Befehl erhalten habe, sich zur Einschiffung bereit zu halten. Der Bestimmungsort sei unbekannt. Die ungarische Legion werde einen Theil der Expedition bilden.

Aus Gaëta 17. October meldet die „Independance belge". Man versichert, der französische Admiral le Barbier de Tinan, welcher beauftragt ist, die Blokade des Hafens zu verhindern, sei zugleich mit den Befugnissen eines bevollmächtigten Ministers betraut. Das Memorandum des Königs Franz an die Großmächte ist publicirt. Er erklärt, daß er unterliegen werde und signalisirt die Klippe, an welcher sein Thron zerschellt sei, indem er hinzufügt, daß auch andere Throne daran scheitern würden.

Von Sr. Majestät dem Könige von Neapel ist, wie es heißt, der Generalmajor Cutrofiano Marchese d'Aragona nach Warschau abgesandt worden.

In der „Constitutionnel"-Depesche in unserem gestrigen Blatte soll die Stelle „Friedensstifter, würde er dessen Schrecken" richtiger heißen: „Friedensstifter Europa's, würde er dessen Schrecken."

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 25. Oktober 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Bronislaus Czarnowski aus Polen. Karl Hempel a. Ruga. Ladislaus Michałowski a. Witkowice. Nikolaus Gf. Grocholski a. Rußland.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Johann Lastowiecki nach Siatesz. Heinrich Wroczyński n. Warschau. Alexander Gf. Dzieduszycki n. Wien.

# Amtsblatt.

Nr. 4482. **Kundmachung.** (2264. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Handels-Gerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß Isaak Leib Rittermann die, für die Speditions-Commandite in Rzeszów angenommene Firma: „I. L. Rittermann, Speditions-Commandite in Rzeszów“ mit dem protocollirt hat, daß er diese Firma „I. L. Rittermann Commandite“, zeichnen wird.

Vom k. k. Handelsgerichte.

Rzeszów, am 30. August 1860.

---

N. 4771. **Kundmachung.** (2268. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß Rafael Galoti für die Nürnberger Waarenhandlung in Rzeszów die Firma „Rafael Galoti“ protocollirt hat.

Rzeszów, am 20. September 1860.

---

N. 2478. **Kundmachung** (2258. 1)

Vom k. k. Bezirksamte zu Mielec als Gericht wird hiemit bekannt gegeben, daß auf Grund der Notariats-Ordnung vom 21. Mai 1855 der J. U. D. und k. k. Notar in Mielec Herr Anton Bartosiński als Gerichts-Commissär zur Vornahme von Acten in Verlassenschafts-Angelegenheiten der Gemeinden Mielec, Cyranka, Chorzelów, Chorzelowska wola, Chrząstów, Złotniki, Malinie, Trześń, Rzendzianowice, Hyki, Dembiaki, Goleszów, Wojsław, Smoczka, Rzyska, Reichsheim und Grochów bestellt worden sei.

Mielec, am 20. September 1860.

---

Z. 2200.civ. **Edict.** (2288. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wurde über das Gesuch des Herrn Anton Heradin die executive Feilbietung der dem Josef Curzydło gehörigen Rusticalrealität NC. 155 in Dorfe Andrychau 7 Joch 325⁴/₈ □Klafter sammt hölzernen Wohnhause zur Hereinbringung der ersiegten Summe von 420 fl. ö. W. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme derselben der Termin auf den 19. December 1860, 12. Jänner und 9ten Feber 1861 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts mit dem angeordnet, daß diese Realität nur um den Schätzungswerth von 726 fl. 25 kr. ö. W. verkauft werden wird. Die Licitationsbedingungen, so wie der Grundbuchsstand über den Schätzungsact können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Andrychau, am 15. October 1860.

---

N. 2883 civ. **Edict.** (2289. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wird über das Gesuch des Herrn Josef Koswitzki die executive Feilbietung der, der Barbara 1. Ehe Kolaczek 2. Strzempek gehörigen Realitätshälfte sub NC. 154 im Dorfe Andrychau zur Hereinbringung der ersiegten Summe von 75 fl. 85 kr. ö. W. c. s. c. bewilliget und zur Vornahme derselben der Termin am 12. December 1860 am 19. Jänner und 9. Feber 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts mit dem angeordnet, daß diese Realität nur um den Schätzungswert von 92 fl. 40 kr. ö. W. verkauft werden wird.

Die Licitationsbedingungen so wie der Grundbuchsextract und der Schätzungsact können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Andrychau, am 18. October 1860.

---

Z. 5213 u. 5214 jud. **Edict.** (2290. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte Biala als Gericht, wird bekannt gemacht, daß am 15. August 1860 Mathias Kamon, Gastgeber zu Komorowice ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert ihr Erbrecht binnen drei Monaten von dem unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung binnen derselben Zeitfrist anzubringen, widrigenfalls diese Verlassenschaft mit der bereits erbserklärten erblasserischen Witwe Marie Therese Kamon verhandelt und derselben eingeantwortet werden wird.

Biała, am 30. August 1860.

---

Z. 5622. **Edict.** (2257. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Bezugsberechtigten: Fr. Pauline Więckowska, dann Hr. Josef und Fr. Sofia Jaworskie ücherlicher Besitzer des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 274 pag. 33 und 35 n. 8 und 9 här. vorkommenden Gutes Bukowiec cum att. Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 26. September 1856 Z. 2977 für obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 1792 fl. 20 kr. ö. W. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. December 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 8. October 1860.

---

Z. 5571. **Edict.** (2261. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Biala wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Karl Herrmann mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben Josef Strzygowski, Karl Schulz, Georg Jani, Sabiński, Josef Lesk, Adolf Kratochwil, Laurenz Berthold, Wenzel Heinisch, Franz Strzygowski junior, Karl Schneider und Johann Jak, gegen ihn, Karl Haempel, Karl Stricker, Julius Steinersche Concurs-massa-Verwaltung zu Handen des Advokaten Ehrler als Massavertreter, Johann Sabella, Gustav Waniek, Alexander Waniek, Julius Köntzer, Karl Ullmann und Frau Josch wegen Gestattung des Austrittes aus dem Lipniker Sparverein, dann Auszahlung des Gesellschaftsantheiles mit 433 fl. 76 kr. ö. W. pro rata c. s. c. eine Klage am 27. Juni 1860 Z. 4043 hiergerichts überreicht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Geklagten Karl Herrmann unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu dessen Vertretung den hiesigen Landesadvokaten Ehrler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte Karl Herrmann erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werde.

Biała, am 15. October 1860.

---

Z. 12424. **Edict.** (2254. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es werde im weiteren Executionswege des rechtskräftigen Urtheils des bestandenen Tarnower k. k. Landrechtes vom 28. März 1854 Z. 1269 zur Hereinbringung der mit diesem Urtheile durch Marianna Nowicka, Ester Otfinowska und Theodor Otfinowski wider Marianna Kucharska, Petronella Wohlleber und Anastasius Kucharski ersiegten Summe 485 fl. Conv.-M. oder 509 fl. 25 kr. sammt 5. pCt. vom 8. Aug. 1852 laufenden Zinsen, Gerichtskosten pr. 19 fl. 48 kr. CM. oder 20 fl. 79 kr. öst. W., Executionskosten pr. 8 fl. 27 kr. CM. oder 8 fl. 87¼ kr. ö. W. und der gegenwärtig zuerkannten pr. 27 fl. 21 kr. ö. W. zur Vornahme der mittelst Bescheides des hiesigen k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes vom 23. August 1860 Z. 6088 bewilligten executiven Feilbietung der in der Tarnower V. St. Zawale sub Nr. 53 und 54 gelegenen, dermal der Frau Petronela Wohlleber und dem Herrn Anastasius Kucharski gehörigen Realität der Termin auf den 17. December 1860, 17. Jänner und 21. Februar 1861, jedesmal um 10 Uhr früh hiergerichts mit dem Beisatze bestimmt, daß zum Ausrufspreise der gerichtlich ermittelte Schätzungswerth pr. 10,205 fl. 31½ kr. ö. W. angenommen werde, daß das Vadium 1020 fl. 30 kr. ö. W. beträgt, daß die besagte Realität in den ersten zwei Terminen nur über oder wenigstens um den Schätzungswerth und im dritten Termine nur um einen solchen Kaufschilling hintangegeben werde, welcher dem Betrage aller einverleibten Schulden gleichkommt, endlich daß der Grundbuchsauszug und der Schätzungsact der feilzubietenden Realität und die ausführlicheren Licitationsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder in Abschrift behoben werden können.

Von der Ausschreibung dieser Feilbietung werden die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Adalbert Krupski, so wie alle jene Gläubiger, welchen der die Licitation ausschreibende Bescheid entweder zu spät oder gar nicht, oder nicht gehörig zugestellt werden sollte, dann alle diejenigen, die nach dem 10. Februar 1860 mit etwaigen Rechten auf die feilzubietende Realität in das Grundbuch gelangen sollten zu Handen des ihnen in der Person des Advocaten Dr. Bandrowski mit Substituirung des Hrn. Advocaten Dr. Hoborski bestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 25. Sept. 1860.

---

N. 2017. **Ogłoszenie licytacyi.** (2259. 3)

C. k. Sąd powiatowy w Krzeszowicach podaje do wiadomości, iż na dniu 7. Listopada 1860 o godzinie 10éj przedpołudniem, a w razie potrzeby w dniach następnych w Plebanii Modlnickiéj, ruchomości po zmarłym Plebanie X. Janie Żebrowskim pozostałe, a mianowicie: konie, sprzęty gospodarcze, domowe i rolnicze, suknie, pościel i t. p., przez publiczną licytacyą sprzedane zostaną. O czém chęć kupna mających, uwiadamia się.

Krzeszowice, dnia 16. Października 1860

---

N. 15198. **Edykt** (2252. 3)

C. k. krajowy Sąd Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem pp. Ignacego i Michała Chylewskich, że przeciw nim p. Eugeniusz Katerla w sprawie o przyznanie i zaintabulowanie na rzecz powoda własności ¹/₇ części dóbr Jankówka w księgach Tabuli krajowéj libr. dom. 48 p. 88 n. 10 här. na rzecz Ignacego Chylewskiego i takiejże ¹/₇ części dóbr tych, tamże na rzecz Michała Chylewskiego intabulowanéj, tudzież przynależytości, pod dniem 5. Października r. b. L. 15198 wniósł pozew, w załatwieniu tegoż pozwu c. k. Sąd krajowy do ustnéj rozprawy termin na dzień 8go Stycznia 1861 o 10éj godzinie zrana przeznacza, na którym się obie strony spór wiodące pod rygorem §. 25 i 26 P. S. stawić i swoje dowody najpóźniéj 3 dni przed tą rozprawą wzajemnie sobie udzielić mają.

Gdy miejsce pobytu pozwanych pp. Ignacego i Michała Chylewskiego jest niewiadome przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże, tutejszego adwokata Dra Balko kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowięzującego, przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli; w ogóle zaś, aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli — w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 8. Października 1860

---

L. 12849. **Edykt.** (2265. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski ogłasza niniejszém edyktem publicznym, że p. Adam Morawski wniósł w tém c. k. Sądzie na dniu 6tym Września 1860 do L. 12849 pozew przeciw Janowi Kasprzykiewiczowi, a na wypadek tegoż śmierci jego masie spadkowéj i spadkobiercom, o uznanie za ugasłe prawo do sumy 1300 złp. czyli 325 złr. mk. L. D. 4 p. 240 n. 15 on. na realności pod Nr. 86 w Tarnowie w mieście leżącéj intabulowanéj, i wykreślenie ze stanu biernego téjże realności.

A gdy pozywający przedstawia że mieszkanie wyż wymienionych zapozwanych nie jest wiadomym, a to i temu c. k. Sądowi wiadomo niejest, więc do zastępowania wyż wymienionych zapozwanych względem tegoż pozwu ustanawia się na ich niebezpieczeństwo i koszt, kuratora w osobie p. Adwokata Dr. Serde a na zastępcę tegoż p. adwokata Dr. Stojałowskiego.

To ustanowienie ogłasza się w tym celu, aby zapozwani albo ustanowionemu dla nich kuratorowi udzielili ze swéj strony dowodów, albo téż względem wyż wspomnionego pozwu się sami bronili, lub innego pełnomocnika temu c. k. sądowi przedstawili.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Tarnów dnia 27. Września 1860.

---



---

## Wiener-Börse-Bericht

vom 24. Oktober.

### Oeffentliche Schuld.

**A. Des Staates.**

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| In Oest. W. zu 5% für 100 fl. | 61 50 | 61 75 |
| Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl. | 75.40 | 75.70 |
| Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl. | 96 — | 97 — |
| Metalliques zu 5% für 100 fl. | 64 40 | 64.60 |
| dtto. „ 4½% für 100 fl. | 58.40 | 58 50 |
| mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl. | 125.— | 125 50 |
| „ 1854 für 100 fl. | 88 50 | 88 75 |
| 1860 für 100 fl. | 87 75 | 88 50 |
| Como-Rentenscheine zu 42 L. austr. | 16.— | 16.50 |

**B. Der Kronländer.**

Grundentlastungs-Obligationen

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl. | 88 — | 89.— |
| von Mähren zu 5% für 100 fl. | 86.— | 87.— |
| von Schlesien zu 5% für 100 fl. | 86 — | 87 — |
| von Steiermark zu 5% für 100 fl. | 87.— | 88.— |
| von Tirol zu 5% für 100 fl. | 96.— | —.— |
| von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl. | 88 — | 89.— |
| von Ungarn zu 5% für 100 fl. | 67 25 | 67 75 |
| von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl. | 65.75 | 66 — |
| von Galizien zu 5% für 100 fl. | 65 50 | 66 50 |
| von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl. | 64 75 | 65.— |

**Actien.**

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| der Nationalbank . . . pr. St. | 747 — | 749 — |
| der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. | 167 50 | 167 60 |
| der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W. | 541 — | 542 — |
| der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. | 1826 — | 1828 — |
| der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM oder 500 Fr. | 256 50 | 257.— |
| der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. | 178 50 | 179.50 |
| der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM. | 112.— | 113.— |
| der Theißb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz. | 147 — | 147 — |
| der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 120 fl. (60%) Einz. | 144 — | 144 50 |
| der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einzahlung | 149 50 | 150.— |
| der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM. | 400 — | 402 — |
| des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM. | 150.— | 190 — |
| der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M. | 350 — | 355 — |
| der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ. | 325 — | 330 — |

**Pfandbriefe**

| | | Geld | Waare |
|---|---|---|---|
| der Nationalbank auf CM. | 6jährig zu 5% für 100 fl. | 99.50 | 100 — |
| | 10 jährig zu 5% für 100 fl. | 97.— | 98 — |
| | verlosbar zu 5% für 100 fl. | 88 50 | 88.— |
| der Nationalbank auf österr. Wäh. | 12 monatlich zu 5% für 100 fl. | 100.— | — — |
| | verlosbar zu 5% für 100 fl. | 84,25 | 84.50 |
| Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl. | | 83.— | 84 — |

**Lose**

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung | 103 50 | 104.— |
| Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM. | 92.— | 93.— |
| Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M. | 110.— | 112.— |
| Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W. | 37.75 | 38 25 |
| Esterhazy zu 40 fl. CM. | 83 — | 84 — |
| Salm zu 40 „ | 36 50 | 37 |
| Palffy zu 40 „ | 35 — | 35 50 |
| Clary zu 40 „ | 35 50 | 36 — |
| St. Genois zu 40 „ | 35 25 | 35 75 |
| Windischgrätz zu 20 „ | 23.— | 23 50 |
| Waldstein zu 20 „ | 25 — | 25 50 |
| Keglevich zu 10 „ | 13 50 | 14 — |

**3 Monate.**

Bank-(Platz-)Sconto

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½% | 113.50 | 113 60 |
| Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 2% | 113.60 | 113 70 |
| Hamburg, für 100 M. B. 2% | 100 30 | 100.35 |
| London, für 10 Pfd. Sterl. 4% | 132.90 | 132 90 |
| Paris, für 100 Franken 3½% | 52 90 | 52.90 |

**Cours der Geldsorten.**

| | Geld | Baare |
|---|---|---|
| Kais. Münz-Dukaten | 6 fl. —40 Nkr. | 6 fl. —35 Nkr. |
| „ vollwichtige Duk. | 6 fl. —40 „ | 6 fl. —34 „ |
| Kronen | 18 fl. —30 „ | 18 fl. —30 „ |
| Napoleonsd'or | 10 fl. —68 „ | — fl. —— „ |
| Russ. Imperiale | 10 fl. —95 „ | — fl. —— „ |

---

## Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

**Abgang von Krakau**

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

**Abgang von Wien**

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

**Abgang von Ostrau**

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

**Abgang von Myslowitz**

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

**Abgang von Szczakowa**

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

**Abgang von Granica**

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

**Ankunft in Krakau**

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

---

### Meteorologische Beobachtungen.

| Tag | Stunde | Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red. | Temperatur nach Reaumur | Specifische Feuchtigkeit der Luft | Richtung und Stärke des Windes | Zustand der Atmosphäre | Erscheinungen in der Luft | Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von | bis |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 25 | 2 | 332‴ 66 | 8,7 | 61 | West schwach | Trüb | | +4'9 | 3 9 |
| | 10 | 33 26 | 4 8 | 77 | „ „ | Heiter m. Wolken | | | |
| 26 | 6 | 33 15 | 1,5 | 67 | „ „ | Trüb | | | |


In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.


**Beilage.**

Freitag, **Beilage zu Nr. 246 der „Krakauer Zeitung."** 26. October 1860.

# Amtsblatt.

N. 11624. **Edict.** (2276. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Nathan Steinberg zur Hereinbringung der, mit der rechtskräftigen Zahlungsordnung vom 6. December 1859 Z. 12657 Abs. VII. auf den beim Ersteher David Hauser ausstehenden Kaufschilling für Nathan Steinberg collocirten Forderung von 3159 flpol. 11¾ gr. sammt 5% Zinsen seit 30. März 1854 und der gegenwärtigen Executionskosten im gemäßigten Betrage 15 fl. 59 kr. ö. W. die Relicitation des Platzes „Dylowski" genannt sammt Gebäuden Nr. 212 Gde. VI. in der Vorstadt Kazimierz auf Gefahr und Kosten des David Hauser bewilliget und unter nachstehenden Bedingungen in einem Termine am 29. November 1860 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landes-Gerichte vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der, bei der vorigen Feilbietung von David Hauser angenommene Meistbot im Betrage von 20010 flpol. festgesetzt mit dem, daß diese Realität auch unter dem Sätzungswerthe, jedoch mit Beobachtung des §. 433 G. O. hintangegeben wird.
2. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, das ist die Summe von 2000 flpoln. im Baaren, oder in kais. österr. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der gal. ständ. Creditanstalt sammt den hiezu gehörigen Coupons nach dem Curse, der am Tage der Feilbietung aus der, von dem Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung" vom nächstvorhergehenden Tage zu entnehmen sein wird und den Nennwerth der Staatsobligationen oder Pfandbriefen nicht übersteigen darf, als Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides, den 3ten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des im baaren erlegten Vadiums, oder falls dasselbe in Obligationen erlegt worden wäre, gegen vorläufige Einlösung an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm auch ohne sein Einschreiten, jedoch auf seine Kosten der physische Besitz der erstandenen Realität übertragen werden wird.
4. Die übrigen zwei Drittel des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher, binnen 30 Tagen, nach Rechtskraft der Zahlungstabelle der zu dem Kaufpreise concurirenden Gläubiger dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes, halbjährig decursive in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Realität die darauf haftenden Steuern und sonstigen öffentlichen und Gemeindeabgaben zu tragen, wie auch jene Lasten, deren Zahlung die Hypothekargläubiger vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises, zu übernehmen.
6. Nach Erlag des ersten Drittheiles des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jener Realität ertheilt, derselbe auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität intabulirt, und dessen Verbindlichkeit die übrigen zwei Dritteln des Kaufpreises sammt 5% Zinsen der 4ten Licitationsbedingung gemäß — zu bezahlen, gleichzeitig sichergestellt; hingegen werden die im Lastenstande dieser Realität haftenden Lasten, mit Ausnahme der Grundlasten und namentlich der in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen vorkommenden Servitut derjenigen, welche die Gläubiger beim Ersteher zu belassen sich erklären, und worüber Letzterer sich bei Erlag des Kaufschillingsdrittels ausgewiesen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen.
7. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümer und für die Sicherstellung des Kaufpreises, hat der Ersteher aus Eigenem, ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
8. Sollte jedoch diese Realität bei dem zur Feilbietung anberaumten Termine nicht um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, wodurch sämmtliche Hypothekar-Gläubiger gedeckt wären, so wird für diesen Fall die Tagsatzung auf den 29. November 1860, 4 Uhr Nachmittags zur Einvernehmung der Gläubiger, nach §§. 148—152 G. O. und Festsetzung der erleichternden Bedingungen, bestimmt.
9. Sollte der Käufer irgend einer Licitationsbedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten, ohne seiner Einvernehmung die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchem diese Realität um jeden Preis auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird, und der vertragsbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden, nicht nur mit seinem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.
10. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Hypothekenamt und das Steueramt gewiesen. Der Beschlagnahmsact kann in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Von dieser Licitationsausschreibung werden verständiget: Beide Parteien und die Gläubiger, und zwar: der dem Wohnorte nach unbekannte Michael Wiśniewski oder dessen allfällige Erben und Rechtsnehmer, dann jene Gläubiger, die nach dem 26. Juli 1857 an die Gewähr gelangt sind, oder denen der Licitationsbescheid nicht zugestellt werden könnte, mittelst des ihnen zu dieser und der nachfolgenden gerichtlichen Verhandlung bestellten Curators Advokaten Hrn. Witski mit Substitution des Advokaten Hrn. Kucharski.

Krakau, am 2. October 1860.

L. 11624. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy podaje do publicznéj wiadomości, iż na żądanie Nathana Steinberga celem zaspokojenia sumy 3159 złp. 11¾ gr. z p. n. dozwoloną została relicytacya realności pod N. 212 w Gm. VI. w przedmieściu Kazimierz w Krakowie położonéj, która w jednym terminie na dniu 29. Listopada 1860 o godzinie 10éj przedpołudniem, w tutejszym c. k. Sądzie krajowym pod następującemi warunkami, odbędzie się:

1. Cena wywołania ustanawia się przy poprzedniéj licytacyi przez Dawida Hausera ofiarowa w kwocie 20,010 złp. z tym dodatkiem, iż realność ta nawet niżéj ceny szacunkowéj jednak z zachowaniem §. 433 P. S. sprzedaną zostanie.
2. Każden chęć kupna mający obowiązany będzie złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadyum dziesiątą część ceny wywołania. to jest sumę 2000 złp. w gotówce, lub w c. k. austryackich obligacyach rządowych, lub w listach zastawnych galicyjskiego stanowego kredytowego instytutu z kuponami, podług kursu wedle Gazety Krakowskiéj z dnia licytacyą poprzedzającego. W razie złożenia wadyum w gotówce, wrachuje się nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna, innym zaś kupującym po skończonéj licytacyi zwrócone będzie.
3. Nabywca obowiązany będzie, w przeciągu dni 30tu po doręczeniu mu rezolucyi akt licytacyi do wiadomości sądowéj przyjmującéj, trzecią część ceny kupna wrachowawszy w to złożone w gotówce wadyum lub w razie gdyby toż w obligacyach złożone było, za poprzednią wymianą tychże obligacyj na gotówkę do depozytu sądowego złożyć, poczém mu nawet bez jego żądania jednak na jego koszta fizyczne posiadanie nabytéj realności oddane zostanie.
4. Pozostałe dwie trzecie części ofiarowanéj ceny kupna powinien nabywca w przeciągu dni 30tu od czasu prawomocności tabeli płatniczéj stósownie do téjże zapłacić, tymczasem jednak przypadające od téj ceny kupna od dnia oddanego mu fizycznego posiadania procenta po 5% półrocznie z góry do tutejszo-sądowego depozytu płacić.
5. Nabywca obowiązany będzie, począwszy od dnia fizycznego posiadania téj realności, ciążące na niéj podatki i inne publiczne i gminne opłaty uiszczać, jakotéż owe ciężary, których wierzyciele hypoteczni przed umówionym lub prawnym terminem wypowiedzenia przyjąćby nie chcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna przyjąć.]
6. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, nabywcy nawet bez jego żądania dekret własności co do nabytéj realności wydany, on za właściciela na jego koszta oraz stósownie do 4go warunku licytacyi zobowiązanie jego do zapłacenia pozostałych dwóch trzecich części ceny kupna wraz z procentem po 5%, zaintabulowane będzie, równocześnie ciężary téj realności z wyjątkiem znajdującego się pod rubryką ograniczeń służebnictwa i tych należytości, które wierzyciele przy nabywcy pozostawić zechcą i względem czego się tenże przy złożeniu trzeciéj części ceny kupna wykazać ma — z stanu biernego wymazane i tak na intabulowaną jakotéż złożoną cenę kupna przeniesione będą.
7. Nabywca uiścić będzie winien opłaty należące się za oddanie własności, za intabulowanie go jako właściciela i za ubezpieczenie ceny kupna, bez potrącenia.
8. W razie jednak, gdyby realność ta w powyższym terminie za taką cenę, którąby wszystkich wierzycieli hypotecznych zaspokoić można, przedaną być niemogła, naznacza się do przesłuchania wierzycieli i ustanowienia łagodniejszych warunków stósownie §§. 148—152 P. S. termin na dzień 29go Listopada 1860 o godzinie 4téj popołudniu.
9. Gdyby nabywca któregokolwiek warunku licytacyi niewypełnił, w takim razie relicytacya na jego koszt i niebezpieczeństwo bez nowego oszacowania w jednym terminie przedsięwziętą i realność ta nawet poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie, a niedotrzymujący kontraktu nabywca nietylko swoim wadyum lecz i całym swym] majątkiem za wynikłą z tego powodu szkodę odpowiadać będzie.
10. Co do wiadomości ciężarów, podatków i innych opłat odsyła się chęć kupna mających do urzędu hypotecznego i urzędu podatkowego. Akt zajęcia może być w tutejszéj registraturze przejrzany.

O rozpisaniu téj relicytacyi uwiadamiają się strony sporne i wierzyciele hypoteczni, mianowicie: p. Michał Wiśniewski z miejsca pobytu niewiadomy lub w razie jego śmierci, jego z nazwiska i miejsca pobytu niewiadomi spadkobiercy i prawonabywcy, wreszcie wszyscy wierzyciele, którzyby po 26. Lipca 1857 ubezpieczyli się, lub którym niniejsza rezolucya bądźkolwiek z jakiego powodu doręczoną byćby niemogła przez kuratora p. adwokata Witskiego z substytucyą p. adwokata Kucharskiego do téj i następnych czynności ustanowionego.

Kraków, dnia 2. Października 1860.

---

**Kundmachung.** (2270. 1-3)

Von Seite der Krakauer k. k. Genie-Direction wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erzeugung des für das Militär-Jahr 1861 erforderlich werdenden Quantums an

**Bruchsteinen**

in dem fortifik. Steinbruche unterhalb St. Benedict zu Podgórze oder auf Krzemionki im schriftlichen Offertwege an den Mindestfordernden unter Vorbehalt der hohen Genehmigung überlassen, und die dießfällige Verhandlung in der hiesiegen Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei (Grod-Gasse Haus-Nr. 51 im 2. Stock)

am 6. November 1860

in der 10. Vormittagsstunde abgehalten werden wird.

Die dießfälligen schriftlichen Offerte sind daher bis zu diesem einberaumten Zeitpuncte in der obbesagten Kanzlei einzureichen.

Die Erzeugung der Bruchsteine hat sogleich nach erfolgter schriftlichen Anweisung durch den Bestbieter zu geschehen und ist so zu betreiben, daß immer ein Vorrath von wenigstens 60 Cub.-Klafter zur Uebernahme auf dem Depot-Platze im Steinbruche bereit stehen.

Der Unternehmer hat alle zu dieser Erzeugung nöthigen Brechwerkzeuge und sonstige Requisiten, dann das zur Sprengung erforderliche Pulver stets aus Eigenem beizugeben, und das Schlichten der gebrochenen Steine in regelmäßige Figuren auf die ihm jedesmal bestimmt werdenden Plätze im Steinbruche auf seine Rechnung selbst zu besorgen.

Ferner muß der Unternehmer den bei dieser Erzeugung sich ergebenden Schotter, und nicht übernommenen kleinen Steine, um den Steinbruch nicht zu verlegen, ersteren ausplaniren, und Letztere auf Haufen für die Verführung zusammen tragen lassen, die entstandenen Vertiefungen ausfüllen und den Steinbruch überhaupt im besten Zustande erhalten, darf jedoch weder hiefür, noch für eine etwa nothwendig werdende Abdeckung des Steinbruches eine Vergütung ansprechen.

Der Unternehmer ist auch gehalten, nur Steine großer Gattung zwischen ¾ und 6 Cubikschuh zu erzeugen und es darf kein Stein weniger als ¾ aber auch nicht mehr als 6 Cubikschuh Größe haben; kleinere Steine gehören im Schutt, während die größeren entsprechend zu verkleinern sind.

Weiter ist es Sache des Erstehers zur Stein-Erzeugung verläßliche, und im Sprengen geübte Individuen aufzunehmen und auf seine Kosten zu verwenden, es ist ihm jedoch unter keinerlei Bedingung gestattet, die erstandene Arbeit an einen Subcontrahenten zu übergeben.

Muß es der Genie-Direction frei gestellt bleiben, in einem oder dem andern Steinbruche nach eigenen Gutachten die Brecharbeiten einzustellen.

Jedermann, welcher diese Erzeugung übernehmen will, hat seinem schriftlichen Offerte ein Vadium von 100 fl. Sage: Einhundert Gulden in österr. Währ. beizulegen welcher Betrag im Erstehungsfalle zur Caution von 200 fl. erhöht werden muß; den Nichterstehern wird selbstverständlich nach der Verhandlung das eingelegte Vadium sogleich zurückgestellt.

Sowohl das Vadium als auch die Caution kann entweder im Baaren, oder in k. k. Staats-Obligationen nach dem börsenmäßigen Curse erlegt werden, wobei sich jedoch der Ersteher verbindlich machen muß, nicht allein mit dieser Caution sondern mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die contractliche Uebernahme der Stein-Erzeugung zu haften.

Offerte welche andere Bedingungen als die vorstehenden und die in der Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehenden besonderen Bedingungen enthalten, und nicht einschließlich nur auf die Stein-Erzeugung lauten, werden nicht berücksichtigt.

Die einzureichenden — wie bereits erwähnt — mit dem Vadium zu versehenden schriftlichen Offerte sind in nachstehender Art zu verfassen.

36 kr. Stempel.

**Offert.**

Ich Endesgefertigter mache mich hiemit verbindlich, die mit der Licitations-Kundmachung vom 15. October 1860 ausgeschriebene Erzeugung der Bruchsteine pr. 1861 in dem fortifikat. Steinbruche unterhalb St. Benedict oder auf Krzemionki um den Preis von fl. kr. Sage: pr. Cubik-Klafter zu übernehmen, und mich allen diesen Bedingungen, welche ich gelesen und wohlverstanden habe, vollkommen zu fügen.

Zur Sicherstellung meines Anbotes schließe ich das Vadium pr. 100 fl. österr. Währ. bei, und hafte mit meinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die richtige Einhaltung der mit gegenwärtigen Offerte eigegangenen Verbindlichkeiten.

N. N. den ten 1860.

Namen
Wohnort und Haus-Nr.
K. k. Genie-Direction.

Krakau, am 15. October 1860.

---

Z. 7895. **Edict.** (2253. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird über das Einschreiten des Ascher Eibenschütz bei dem Umstande, als die nach Einvernehmung der Hypothekargläubiger behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen zur Befriedigung der dem Ascher Eibenschütz gegen Heinrich Beck zuerkannten Forderung im Betrage von 150 # holl. sammt Nebengebühren unterem 12. October 1859 Z. 7210 im dritten Termine ausgeschriebenen executiven Feilbiethung des dem sachfälligen Heinrich Beck gehörigen Drittheils der im Tarnów, sub NC. 88 liegenden Realität unterm 27. Jänner 1860 A. E. Z. 7216/1859 auf 3 Monate sistirt wurde, über Einschreiten des Executionsführers zur Hereinbringung obiger Forderung s. N. G. und der gegenwärtig im Betrage von 38 fl. 50 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten die executive Feilbietung des dem Heinrich Beck libr. Tom. 11 pag. 238 n. 23 här. gehörigen 3ten Theils der in Tarnów sub Nr. 88 Vorst. Zawale gelegenen Realität in einem einzigen Termine bewilligt, welche am 30. November 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise des zu veräußernden 3. Theiles obiger Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 6227 fl. 26¾ kr. CM. angenommen, jedoch wenn Niemand solchen über oder um den Schätzungswerth kaufen wollte, so wird der frägliche Realitätsantheil auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbots den 20. Theil des Schätzungswerthes in der Summe von 310 fl. CM. oder 325 fl. 50 kr. ö. W. im Baaren oder in österreichischen auf den Ueberbringer lautenden verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbriefen des galiz.-ständischen Credits-Verein jedoch in den genannten Werths-Papieren bloß nach ihrem letzten vom Kauflustigen auszuweisenden Curse und nicht über deren Nennwerth als Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, das der übrigen Mitbietenden aber gleich nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden.
3. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides, den 3ten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums an das h. g. Depositenamt zu erlegen, wogegen ihm das in Staatspapieren erlegte Vadium zurückgestellt werden wird.
4. Sogleich nach Erlag des ersten Kaufschillings-Drittheils wird dem Ersteher der 3. Theil des genannten Hauses in den physischen Besitz und Genuß übergeben und über sein Anlangen dessen Intabulirung als Eigenthümer jenes Realitätantheils, so wie auch die Löschung sämmtlicher Hypothekarlasten mit Ausschluß der Grundlasten und der im 6. Absatz bezeichneten Verbindlichkeit gegen deren Uebertragung auf den Kaufpreis und die hypothekarische Sicherstellung des schuldigen Kaufschillings-Restes verfügt.
5. Vom Tage der Besitzeinführung an, treffen den Ersteher alle Nutzungen und Vortheile, anderer Seits aber auch alle Steuer und sonstige öffentliche Abgaben, und es hat derselbe von diesem Tage angefangen die restlichen zwei Drittheile des Kaufschillings mit jährlichen 5 Proc. halbjährig verfallen, zu verzinsen.
6. Die restlichen zwei Drittheile dieses Kaufschillings hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben zu berichtigen, oder sich binnen derselben Frist über ein anderweitiges diesfalls mit den überwiesenen Gläubigern getroffenes Uebereinkommen auszuweisen, die zur Befriedigung gelangten Tabularforderungen, deren Zahlung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden sollte, in seine Verbindlichkeit zu übernehmen.
7. Die Kosten der Uebertragung des Eigenthumsrechtes und der hypothekarischen Sicherstellung des Kaufschillings hat der Ersteher allein zu tragen.
8. Sollte der Ersteher auch nur eine von den festgesetzten Licitationsbedingnissen nicht erfüllen, so wird der 3. Theil des Hauses Nr. 88 auf seine Gefahr und Kosten auch bei einem einzigen Termine und selbst unter dem Schätzungswerthe an Mann gebracht werden.

Von der Ausschreibung dieser Licitation werden alle Hypothekargläubiger, namentlich die liegende Masse der Barbara und des Herrn Michael Kraczyński, dann alle jene Gläubiger, welche nach dem 9. November 1857 in das Grundbuch gelangt sind, oder denen der gegenwärtige Licitationsbescheid entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Handen des denselben in der Person des Hrn. Advocaten Dr. Rosenberg mit Substituirsng des Hrn. Adv. Dr. Hoborski bestellten Kurators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 23. August 1860.

L. 7895. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wiadomo niniejszym czyni, że na żądanie Aschera Eibeschütza i z pozwu że za poprzedniem przesłuchaniem wierzycieli hipotecznych celem ustanowienia lekszych warunków licytacyi, rozpisana pod dniem 12. Października 1859 do L. 7216 3cie licytacya przymusowa, trzeciéj części realności pod Nr. 88 w Tarnowie na przedmieściu Zawale położonéj, a to w celu zaspokojenia wierzytelności Ascherowi Eibeschütz przeciw panu Henrykowi Beck w ilości 150 duk. holenderskich wraz z przynależytościami przyznanéj wyrokiem sądu polubownego z dnia 8. Grudnia 1850 pod dniem 27. Stycznia 1860 do L. 7216/1859 na trzy miesiące wstrzymaną została, odbędzie się w celu zaspokojenia powyższéj wierzytelności wraz z należytościami i obecnie przyznanemi kosztami egzekucyi w ilości 38 złr. 50 kr. w. a., publiczna licytacya przymusowa w trzeciéj części realności lib. dom. 11 pag. 238 n. 23 här. do p. Henryka Beck należącéj w Tarnowie pod Nr. 88 na przedmieściu Zawale położonéj w jednym terminie a mianowicie na dniu 30. Listopada 1860 o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania sprzedać się mającéj 3ciéj części powyższéj realności stanowi się sądownie wypośrodkowaną wartość szacunkową w ilości 6227 złr. 26¾ kr. mk. Gdyby jednak nikt więcéj, a przynajmniéj téj sumy nie ofiarował, to powyższa część realności téj, sprzedaną zostanie nawet niżéj ceny szacunkowéj.
2. Każdy chęć kupna mający ma złożyć przed zaczęciem licytowania 20tą część wartości szacunkowéj w ilości 310 złr. mk. czyli 325 złr. 50 kr. w. a. w gotówce, albo też w austryackich na okaziciela brzmiących i procent przynoszących obligacyach, albo téż w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, jednakże w wspomnionych papierach tylko według ich ostatniego przez kupującego wykazanego kursu nie wyżéj ich wartości nominalnéj jako wadyum na ręce komisyi licytacyjnéj, któreto wadyum najwięcéj ofiarującego zatrzymane, innych zaś współlicytujących zaraz po skończonéj licytacyi zwrócone zostanie.
3. Kupiciel obowiązany jest w przeciągu 30 dni po otrzymaniu rezolucyi akt licytacyi do sądu przyjmującéj złożyć 3cią część ceny kupna za wliczeniem w gotówce złożonego wadyum, do tutejszo-sądowego depozytu, poczém mu wadyum w papierach rządowych złożone, zwróconym będzie.
4. Zaraz po złożeniu 1éj trzeciéj części ceny kupna kupiciel w fizyczne posiadanie i używanie 3ciéj części powyższéj realności wprowadzonym i na jego żądanie za właściciela owéj trzeciéj części realności zaintabulowanym będzie i wszystkie ciężary hypoteczne wymazane zostaną, z wyjątkiem ciężarów gruntowych i w 6. punkcie wyrażonych ciężarów, za przeniesieniem tychże na cenę kupna i zabezpieczeniem hypotecznym resztującéj ceny kupna.
5. Od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie, kupiciel ma prawo do wszystkich pożytków i korzyści nabytéj części realności z drugiéj strony zaś obowiązany jest także od tegoż dnia począwszy opłacać wszystkie podatki i publiczne daniny i 5% odsetki od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna w półrocznych ratach z dołu.
6. Resztujące dwie trzecie części ceny kupna obowiązany będzie kupiciel w przeciągu 30 dni po odebraniu tabeli płatniczéj stósownie do niéj wypłacić, albo też w tym samym czasie wykazać się, że się z przekazanemi mu wierzycielami inaczéj ugodził, wierzytelności hipoteczne zaś z ceny kupna zaspokoić się mające, których wypłata przed umówionym wypowiedzeniem przyjętąby niebyła na siebie przyjąć.
7. Koszta przeniesienia prawa własności i hipotecznego zabezpieczenia ceny kupna, kupiciel sam ponosić ma.
8. Gdyby kupiciel któregokolwiek z ustanowionych warunków licytacyjnych niedopełnił, natenczas trzecia część domu pod Nr. 88 na jego niebezpieczeństwo i koszta w jednym tylko terminie i niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadomieni zostają wszyscy wierzyciele hipoteczni, a mianowicie leżąca masa po Barbarze i Michale Kraczyńskich, tudzież wszyscy ci wierzyciele którzyby po 9. Listopadzie 1857 do ksiąg hipotecznych weszli, albo którymby teraźniejsza rezolucya licytacyjna albo całkiem nie, albo téż nie na czasie doręczoną została, do rąk im ustanowionego kuratora p. adwokata Dr. Rosenberga któremu pan adwokat Dr. Hoborski za substytuta jest przydany.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 23. Sierpnia 1860.

---

N. 13992. **Edykt.** (2280. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym czyni wiadomo, że pod dniem 28. Września 1860 L. 13992 wniósł p. Feliks Piękoś i inny pozew przeciw p. Wojciechowi Morskiemu z miejsca pobytu niewiadomemu, a jeżeli nie żyje przeciw jego niewiadomym spadkobiercom o uznanie, że ewikcya na mocy kontraktu kupna i sprzedaży z Kajetanem Borowskim pod dniem 5go Lutego 1814 zawartego za długi z dóbr Brzeziny średnie wyextabulować się mające w stanie biernym dóbr Jaszczurowa dla Wojciecha Morskiego dom. 66 pag. 430 n. 12 on. zaintabulowana przez przedawnienie zgasła i z stanu biernego rzeczonych dóbr wyextabulowaną być ma, prosząc o pomoc sędziego, w skutek czego termin do postępowania ustnego na dzień 20. Grudnia 1860 o godzinie 9téj zrana został wyznaczony.

Gdy zaś życie i pobyt pozwanego niejest wiadomym, przeto c. k. Sąd obwodowy Tarnowski ustanowił kuratorem tegoż i na jego koszt i niebezpieczeństwo tutejszego adwokata p. Dr. Rosenberga z substytucyą p. adwokata Dr. Hoborskiego z którym wytoczona sprawa według porządku sądowego dla Galicyi przeznaczonego odbywać się będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwanego by wcześnie albo sam zgłosił się, lub téż dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczył, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrał, w ogóle by potrzebnych do obrony prwanych środków użył, inaczéj bowiem skutki z zaniedbania wynikłe sobie samemu przypisać będzie musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 10. Października 1860.

---

L. 14150. **Edykt.** (2281. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym czyni wiadomo że pod dniem 1. Października 1860 L. 14150 wniósł p. Felix Piękoś i inny pozew przeciw panu Michałowi Grabowskiemu z życia i miejsca pobytu niewiadomym, a jeżeli nie żyje przeciw jego niewiadomym spadkobiercom o uznanie że wszelkie prawo dla pozwanego w pozycyach dom. 66 pag. 429 n. 4 i 7 on. na dobrach Jaszczurowa i dom. 123 pag. 75 n. 4 on. na dobrach Jaszczurowa medietas ciążących przysługujące przez przedawnienie zgasły i że zatem pomienione pozycye z dóbr Jaszczurowa i Jaszczurowa medietas wyextabulowane być mają, prosząc o pomoc sędziego, w skutek czego termin do postępowania ustnego na dzień 20. Grudnia 1860 o godzinie 9téj zrana został wyznaczony.

Gdy zaś życie i pobyt pozwanego niejest wiadomym, przeto c. k. Sąd obwodowy Tarnowski ustanowił kuratorem tegoż, na jego koszt i niebezpieczeństwo tutejszego p. adwokata Dr. Rosenberga z substytucyą p. adwokata Dr. Hoborskiego z którym wytoczona sprawa według porządku sądowego dla Galicyi przeznaczonego odbywać się będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwanego by wcześniéj albo sam zgłosił się, lub téż dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczył, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrał, w ogóle by potrzebnych do obrony prawnych środków użył, inaczéj bowiem skutki z zaniedbania wynikłe sobie samemu przypisać będzie musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 10. Października 1860.

---

N. 13675. **Edict.** (2251. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, abwesenden und dem Aufenthalte nach unbekannten Hrn. L. Kronengold mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Alois Stein Handelsmann in Wien durch seinen Vertreter Advokaten Hrn. Dr. Mraczek unterm 3. Juli l. J. Z. 10152 bei diesem Gerichte wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 300 fl. ö. W. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unterm 9. Juli l. J. Z. 10152 den Auftrag zur Zahlung der obigen Summe sammt 6% vom 21. Juni l. J. zu zahlenden Verzugszinsen, ferner zur Zahlung der Protestkosten pr. 2 fl. 82 kr. ö. W. und der gemäßigten Gerichtskosten pr. 7 fl. 22 kr. ö. W: binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Execution erflossen ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Geissler mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, welchem der oberwähnten Zahlungsauftrag zugestellt und mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 1. October 1860.

---

N. 13675. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem i z miejsca pobytu niewiadomego p. L. Kronengold, że przeciw niemu pan Alojzy Stein, kupiec w Wiedniu, przez adwokata swego Dr. Mraczka pod dniem 3. Lipca b. r. do L. 10152 w tym c. k. Sądzie wniósł pozew o zapłacenie sumy wekslowéj 300 złr. w. a. z przynależytościami i że w załatwieniu tegoż pozwu pod dniem 9. Lipca b. r. do L. 10152 wypadł nakaz zapłaty zwyż rzeczonéj sumy wraz z odsetkami 6 od sta, począwszy od 21. Czerwca b. r. płacić się mającemi i kosztami protestu w ilości 2 złr. 82 kr. wal. a., jakotéż i zmodyfikowanemi kosztami sądowemi w ilości 7 złr. 22 kr. wal. a. w przeciągu dni 3 pod rygorem egzekucyi.

Gdy miejsce pobytu pozwanego temu Sądowi niejest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tegoż, tutejszego adwokata p. Dr. Geisslera z substytucyą adwokata Dr. Blitzfeld kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął; lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 1. Października 1860.

---

Z. 13674. **Edict.** (2250. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Aufenthalte nach unbekannten Hrn. L. Kronengold mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Alois Stein, Handelsmann in Wien, durch seinen Vertreter Hrn. Advokaten Dr. Mraczek unterm 3. Juli l. J. Z. 10151 bei diesem k. k. Gerichte wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 194 fl. 98 kr. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unterm 9. Juli l. J. Z. 10151 der Auftrag zur Zahlung der obigen Summe sammt 6% vom 24. Juni l. J. zu zahlenden Verzugszinsen, ferner zur Zahlung der Protestkosten pr. 1 fl. 77 kr. ö. W. und der Gerichtskosten pr. 9 fl. 72 kr. öst. W. binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Execution erflossen ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten diesem k. k. Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Geissler mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, welchem der oberwähnte Zahlunsauftrag zugestellt und mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 1. October 1860.

---

N. 13674. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem nieobecnego i z miejsca pobytu niewiadomego p. L. Kronengold że przeciw niemu p. Alojzy Stein, kupiec w Wiedniu, przez adwokata swego Dr. Mraczka pod dniem 3. Lipca b. r. do L. 10151 w tym c. k. Sądzie wniósł pozew o zapłaceuie sumy wekslowéj 194 złr. 98 kr. w. a. z przynależytościami i że w załatwieniu tegoż pozwu pod dniem 9. Lipca 1860 do L. 10151 wypadł nakaz zapłaty zwyż rzeczonéj sumy wraz z odsetkami 6 od sta, począwszy od dnia 24go Czerwca b. r. płacić się mającemi i kosztami protestu w ilości 1 złr. 77 kr. w. a. i zmodyfikowanemi kosztami sądowemi w ilości 9 złr. 72 kr. w. a. w przeciągu dni 3 pod rygorem egzekucyi.

Gdy miejsce pobytu pozwanego temuż c. k. Sądowi nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tegoż tutejszego adwokata Dr. Geisslera z substytucyą adwokata Dr. Blitzfelda kuratorem nieobecnego ustanowił, któremu ów nakaz zapłaty doręczony i z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 1. Października 1860.

---

N. 4004. **Concurs-Kundmachung.** (2271. 1-3)

Zu besetzen ist die bei der Verschleiß-Abtheilung der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka erledigte Salzspeditions-Verwalters-Stelle, in der X. Diätenclasse, dem Gehalte jährlicher Sechshundert dreißig Gulden österr. Währung Natural-Quartier, dem systemmäßigen Salzbezuge von 15 Pfd. pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der practischen Salzspeditions- und Magazinirungs-Kenntnisse, vollständiger Gewandtheit im Rechnungs- und Conzeptsfache und der Kenntniß der slavischen, vorzugsweise aber der polnischen Sprache endlich der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und im welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 18. November 1860 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 18. October 1860.

---

N. 4057. **Concurskundmachung.** (2272. 1-3)

Zu besetzen ist die Einnehmerstelle, bei dem k. k. Salzniederlagsamte zu Sierosławice in der X. Diätenclasse, dem Gehalte jährlicher Siebenhundert dreißig fünf Gulden österr. Währ., freier Wohnung und dem Bezuge des systemmäßigen Salzdeputates von 15 Pfd. pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Betrage von 735 fl. ö. W.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der erforderlichen Kenntniß in der Salzmanipulation so wie genaue Kenntniß im Kassa- und Verrechnungswesen, Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Directidn binnen vier Wochen einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 19. October 1860.

---

Z. 12701. **Edict.** (2279. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen der Elisabeth de Wysockie Gräfin Tarnowska und des Johann Gf. Tarnowski, Ludwig Szawłowski als Vater der minderjährigen Michael und Elisabeth Szawłowskie, Christine de Trylskie Wesołowska, Stanislaus Waguza und Bronislawa de Szołayskie Brzystkiewicz behufs der Zuweisung des laut Eröffnung der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 3. December 1855 Z. 7193 für die Güter Chorzelów s. Attin. Tarnower Kreises, und zwar: für Chorzelów mit 17014 fl. 37⁴/₈ kr. CM. — für Berdechów mit 3446 fl. 35 kr. — für Wolka mit 2855 fl. 57 kr. — für Toporów mit 2866 fl. 12⁴/₈ kr. — für Złotniki mit 15301 fl. 47⁴/₈ kr. — für Chrząstów mit 8822 fl. 17⁴/₈ kr. — für Chrząstowek mit 5524 fl. — für Chruszyniec mit 611 fl. 32⁴/₈ kr. CM. = Zusammen 56,443 fl. CM. und laut Eröffnung der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. December 1855 Z. 7522 für die Güter Kliszów sammt Attin. Tarnower Kreises, und zwar: für Kliszów mit 19,682 fl. 20 kr. — für Brzyscie mit 7273 fl. 55 kr. — für Babucha mit 3997 fl. 45 kr. — für Gałuszowice mit 8138 fl. 10 kr. CM. = Zusammen 39,092 fl. 10 kr. CM. ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Capitals zusammen 95,535 fl. 10 kr. C.-M., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Jänner 1861 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthal außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 17. October 1860.

---

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.